Die Schul- und Lehrordnung

für die

Volksschulen

des

Kgl. bayer. Regierungsbezirkes

der

Pfalz.

Amtliche Ausgabe.

Speyer.
L. Gilardone'sche Buchdruckerei, vorm. D. Kranzbühler.
1884.

Gegenwärtige „Schul- und Lehrordnung“ wurde auf Grund höchster Ermächtigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. April 1884 Nr. 1485 mittels Regierungs-Entschließung vom 31. Mai 1884, Nr. 6486 R (Amtsbl. Nr. 32) in den Volksschulen der Pfalz eingeführt.

Inhaltsübersicht.

Erster Abschnitt.

Werktagsschule.

A. Schulordnung.

		Seite
§ 1.	Schuljahr	5
§ 2.	Schulferien	5
§ 3.	Schulaussetzungen	6
§ 4.	Schulorganismus	7
§ 5.	Schulpflichtigkeit	8
§ 6.	Unterrichtszeit	11
§ 7.	Unterrichtsunterbrechungen	12
§ 8.	Hausaufgaben	13
§ 9.	Lehrgegenstände und Stundenverteilung	15
§ 10.	Stundenplan	16
§ 11.	Abteilungsunterricht	17
§ 12.	Lehrmittel und Schulgeräte	19
§ 13.	Schulregistratur	22

B. Lehrordnung.

§ 14.	Vorbemerkung	25
§ 15.	Religionslehre	25
§ 16.	Sprachunterricht	25
	1. Sprechen	26
	2. Lesen	26
	3. Grammatische und orthographische Übungen	28
	4. Aufsatz	33
§ 17.	Rechnen	36
§ 18.	Realien	44
	1. Anschauungsunterricht	45
	2. Heimatskunde	47

Seite

3. Geographie 48
4. Geschichte 50
5. Naturkunde 52
aa. Naturgeschichte 53
bb. Naturlehre 54
§ 19. Fertigkeiten 56
1. Schönschreiben 56
2. Zeichnen 58
3. Gesang 60
4. Turnen 62
5. Weibliche Handarbeiten 65

Zweiter Abschnitt.

Sonntagsschule.

§. 20. Schulpflichtigkeit 66
§. 21. Ferien und schulfreie Tage 67
§. 22. Unterrichtszeit 68
§. 23. Unterricht 68

Anhänge.

I. Anhang: Stufengang zur Einübung der lateinischen Alphabete und der römischen Ziffern . . 71
II. Anhang: Formularien für die Schülerliste und den Lehrnachweis nebst Bemerkungen . . . 79
III. Ansang: Erläuterungen zur Lehrordnung für die Werktagsschule 85

Erster Abschnitt.

Werktagsschule.

A. Schulordnung.

§ 1.

Schuljahr.

Das Schuljahr beginnt am 1. Mai und schließt mit dem 23. April. Es zerfällt in Sommer- und Wintersemester.

Das Sommersemester schließt mit dem 31. August, das Wintersemester beginnt am 16. Oktober, insofern nicht von der in § 2, Ziff. 2 und 5 der Ortsschulkommission eingeräumten Befugnis der Ferienverlegung Gebrauch gemacht wird.

§ 2.

Schulferien.

1. Die Herbst- und Frühjahrsferien bemessen sich nach den für Beginn und Schluß der Schulsemester festgesetzten Terminen (§ 1).

Hiernach dauern die Herbstferien vom 1. September bis einschließlich 15. Oktober, die Frühjahrsferien vom 24. bis einschließlich 30. April.

2. Die Verlegung der Herbstferien um 15 Tage vor- oder rückwärts bleibt dem Ermessen der Ortsschulkommission überlassen.

Die diesbezüglichen erstmaligen Beschlüsse sind der Kgl. Distriktsschulinspektion, sowie dem Kgl. Bezirksamte und durch letztere Behörde in tabellarischer Übersicht der Kgl. Regierung zur Anzeige zu bringen.

Dieselben bleiben bis zu ihrer etwaigen Abänderung in fortdauernder Geltung. Abändernde Beschlüsse unterliegen der Regierungs-Genehmigung, welche spätestens bis zum 1. August des betreffenden Jahres zu beantragen ist.

3. Die Osterferien beginnen am Mittwoch vor Ostern nach Beendigung des vormittägigen Unterrichtes und erstrecken sich bis Ostermontag einschließlich.

4. Die Weihnachtsferien reichen vom 24. Dezember nach Beendigung des Vormittagsunterrichtes bis einschließlich 1. Januar.

5. Wo die örtlichen Verhältnisse Ernteferien wünschenswert erscheinen lassen, ist die Ortsschulkommission mit Regierungs-Genehmigung befugt, solche während des Sommersemesters unter entsprechender Abkürzung der Herbstferien nach Bedürfnis auf die Dauer von höchstens zwei Wochen anzuordnen.

Die einmal eingeführten Ernteferien bleiben bis zu ihrer etwaigen Aufhebung, von welcher der Kgl. Regierung Anzeige zu erstatten ist, auch für die Folge in Geltung.

Die jährliche Festsetzung des Termines für die Ernteferien bleibt der Ortsschulkommission überlassen, welche hierbei die Wünsche des Gemeinderates zu berücksichtigen hat.

Beim Obwalten besonderer Umstände dürfen die Ernteferien in zwei getrennten Abteilungen verwendet werden.

Die Ortsschulkommission hat von der getroffenen Anordnung den Distriktsschulbehörden rechtzeitig Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, in welcher Weise der durch die Ernteferien verursachte Unterrichtsausfall an den Herbstferien eingebracht werden soll. Eine übersichtliche Zusammenstellung der für die Ernteferien und deren Einbringung hiernach festgesetzten Termine ist durch das Kgl. Bezirksamt bis zum 1. August alljährlich der Kgl. Regierung vorzulegen.

§ 3.

Schulaussetzungen.

1. Zwei Nachmittage in jeder Woche sind schulfrei.

2. Der Unterricht wird ferner ausgesetzt:

a) am Geburts- und Namensfeste Seiner Majestät des Königs;

b) am Kirchweihmontage.

3. Außer den bezeichneten Fällen soll die Werktagsschule nur an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geschlossen werden.

An gesetzlichen Feiertagen, welche nur für die eine Konfession Gültigkeit haben, sind die Mitglieder der anderen Konfession nicht gehindert, ihre Kinder die Schulen ihrer Konfession besuchen zu lassen. Es steht jedoch mit Zustimmung des betreffenden Lokalschulinspektors nichts im Wege, an den bezeichneten Tagen auch diese Konfessionsschulen zu schließen.

Werden letztere Schulen zugleich von Kindern der anderen Konfession besucht, so sind diese vom Schulbesuche an jenen Tagen dispensiert.

In ausgesprochen konfessionell gemischten Schulen ist der Unterricht an sämtlichen gesetzlichen Feiertagen — ohne Rücksicht auf deren kirchliche Gültigkeit für die eine oder andere Konfession — auszusetzen.

4. Bezüglich der israelitischen Schulen bemessen sich die Schulaussetzungen wegen religiöser Festtage nach den einschlägigen Kultusvorschriften.

§ 4.

Schulorganismus.

Jeder Schulkörper gliedert sich in sechs Klassen. In aufsteigender Ordnung umfaßt — abgesehen von den Repetenten — die I. bis incl. V. Klasse je die Kinder des entsprechenden Schuljahres, die VI. Klasse jene des 6. und 7. Schuljahres.

Wo die Kinder des 7. Schuljahres eine besondere Schulabteilung unter einem eigenen Lehrer bilden, heißt diese „VII. Klasse."

Je nach der Zahl der von einem Lehrer zu führenden Klassen unterscheidet man ein-, zwei-, drei-, vier-, fünf- und sechsklassige Schulen.

§ 5.

Schulpflichtigkeit.

1. Die Werktagsschulpflicht beginnt für Knaben und Mädchen mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre.

Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt am Anfange des Schuljahres für alle Knaben und Mädchen, welche bei gehöriger Entwickelung der geistigen und körperlichen Kräfte zu diesem Zeitpunkte das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Unter der gleichen Voraussetzung ist die Aufnahme in den Landschulen den Knaben und Mädchen auch dann zu gewähren, wenn sie das 6. Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgen soll, zurücklegen.

Ebenso ist bei obiger Voraussetzung die Aufnahme in den Stadtschulen jenen Knaben und Mädchen zu gestatten, welche das 6. Lebensjahr innerhalb der drei ersten Monate des Schuljahres (d. i. bis 31. Juli einschließlich) zurücklegen werden.

Die diesbezüglichen rechtzeitig einzubringenden Gesuche der Eltern ꝛc. sind durch die Ortsschulkommission zu verbescheiden.

Die Einweisung der Kinder in die Schule geschieht durch den Kgl. Lokalschulinspektor.

Kinder, welche sich im Verlaufe der ersten zwei Monate des Schuljahres geistig oder körperlich nicht als gehörig entwickelt erweisen, sind auf Antrag des Lehrers durch die Ortsschulkommission zur nächstjährigen Aufnahme zurückzustellen.

Gänzlich bildungsunfähige oder mit ekelerregenden Krankheiten behaftete Kinder sind von der Schule vollständig auszuschließen.

2. Aufnahmen während des Schuljahres sind von der Lokalschulinspektion nur dann zu gestatten, wenn solche durch eine vorübergehende oder dauernde Wohnsitzveränderung der Eltern ꝛc. oder durch andere wichtige Ursachen begründet sind.

Jeder Abgang eines Schülers ist von dem Lehrer unter Anschluß einer von der Kgl. Lokalschulinspektion bestätigten vollständigen Abschrift der betreffenden Zensurbuchseite dem Ortsbürgermeister alsbald anzuzeigen. Dieser hat bei dem Bürger-

meisteramte des neuen Wohnortes des Schülers unter Übermittelung der Zensurabschrift zu veranlassen, daß der abgehende Schüler durch den dortigen Lokalschulinspektor zum Schulbesuche herangezogen wird.

3. Eine Befreiung vom Besuche der Werktagsschule findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder welche mit Genehmigung der Ortsschulkommission einen den öffentlichen Werktagsschulunterricht ersetzenden Privatunterricht erhalten. Im letzteren Falle haben sich die betreffenden Schulpflichtigen alljährlich der Jahresschlußprüfung der zuständigen Klasse der Volksschule, in deren Schülerliste dieselben gesondert aufzuführen sind, zu unterziehen.

Diejenigen Schüler, welche im werktagsschulpflichtigen Alter aus einer höheren Lehranstalt austreten, sind durch den Kgl. Lokalschulinspektor einer Prüfung zu unterziehen und darauf in die zuständige Klasse der Werktagsschule einzuweisen.

4. Das Vorrücken der Schüler in eine höhere Klasse geschieht in der Regel beim Beginne eines neuen Schuljahres auf Grund der im vorhergegangenen Schuljahre erworbenen Zensur, worüber auf Antrag des Lehrers und des Kgl. Lokalschulinspektors bei der Jahresschlußprüfung durch den Kgl. Distriktsschulinspektor entschieden wird.

Hat ein Schüler wegen Unfähigkeit oder Unfleiß oder infolge mangelhaften Schulbesuches während eines Schuljahres das Maß der zu fordernden Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere im Rechnen und in der Sprache nicht erreicht, so daß er voraussichtlich selbst bei besonderer Sorgfalt seitens des Lehrers an dem Unterrichte in der nächsthöheren Klasse nicht mit Erfolg teilzunehmen vermag, so ist derselbe noch ein weiteres Jahr in seiner Klasse zurückzuhalten. Besonders streng ist es zu nehmen beim Übertritte von der I. in die II. Klasse.

Falls sich ein vorgerückter Schüler in den ersten sechs Wochen des neuen Schuljahres als nicht entsprechend erweist, kann derselbe auf Antrag des Lehrers durch den Kgl. Lokalschulinspektor einer Nachprüfung unterzogen und nach Befund in die vorhergehende Klasse zurückversetzt werden.

Um ganz schwach begabte Schüler im Interesse des Unterrichtsfortganges mindestens von den obersten Klassen fernzuhalten, haben dieselben je nach Umständen zwei bis drei Jahre in der I. und je ein bis zwei Jahre in der II., III. und IV. Klasse zu verbringen.

5. Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreicher Erstehung der Schlußprüfung statt. Schüler und Schülerinnen, welche sich bei dieser Prüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Werktagsschule auf die Dauer eines weiteren Jahres angehalten werden.

Diese Auflage ist besonders jenen Schülern und Schülerinnen zu machen, von welchen nach dem Urteile des Lehrers und des Kgl. Lokalschulinspektors bei einem weiteren Schulbesuche noch eine Förderung an Kenntnissen zu erwarten ist.

Besondere Entlassungsprüfungen können ausnahmsweise mit solchen Schülern und Schülerinnen vorgenommen werden,

a) welche legal verhindert waren, an der ordentlichen Schlußprüfung teilzunehmen,
b) bei denen außerordentliche Umstände die Entbindung von der Schulpflichtigkeit vor dem Zeitpunkte der ordentlichen Prüfung als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Über Gesuche um die Zulassung zu solchen besonderen Prüfungen hat auf Antrag der Ortsschulkommission die Kgl. Distriktsschulinspektion, diese jedoch in Fällen der lit. b im Benehmen mit dem Kgl. Bezirksamte zu entscheiden. Bei Ausnahmebewilligungen der letzteren Art ist mit der größten Strenge zu verfahren.

Die förmliche Entlassung erfolgt durch Aushändigung des Entlassungszeugnisses an die Austretenden, welche am letzten Tage des Schuljahres durch den Kgl. Lokalschulinspektor vorzunehmen ist.

Dieses Entlassungszeugnis ist auf Grund der Schlußzensur (siehe die Bestimmung unter § 13, Ziff. 2, Abs. 6) durch den Lehrer anzufertigen und zu unterzeichnen. Der Kgl. Lokalschulinspektor hat die Richtigkeit durch Mitzeichnung zu konstatieren; die letzte Unterfertigung obliegt dem Kgl. Distriktsschulinspektor.

§ 6.

Unterrichtszeit.

1. Der Vormittagsunterricht beginnt für die 4 oberen Klassen im Sommersemester nach Bestimmung der Ortsschulkommission auf dem Lande um 6 oder 7 Uhr, in den Städten um 7 oder 8 Uhr, im Wintersemester aber allerorten um 8 Uhr. Für die beiden unteren Klassen kann sowohl im Sommer-, als auch im Wintersemester der Unterricht je um eine Stunde später seinen Anfang nehmen, jedoch unbeschadet der in Ziff. 2, Abs. 2 getroffenen Bestimmung.

Der Nachmittagsunterricht beginnt in beiden Semestern und für alle Klassen je nach Bestimmung der Ortsschulkommission um 1 oder 2 Uhr.

Zwischen dem Schlusse des vormittägigen und dem Beginne des nachmittägigen Unterrichtes ist eine freie Zeit von mindestens 2 Stunden zu belassen, welche auch nicht durch einen im Schullokale stattfindenden Privatunterricht beeinträchtigt werden darf.

2. In den Stadtschulen sind auf den Unterricht während des ganzen Schuljahres an den vier vollen Schultagen von der III. Klasse an 5 Stunden und in den beiden unteren Klassen 4 Stunden zu verwenden. Davon fallen 3, beziehungsweise 2 Stunden auf den Vormittag und 2 Stunden auf den Nachmittag.

An den beiden Wochentagen, auf welche die Freinachmittage fallen, ist der Vormittagsunterricht für alle Klassen auf 3 Stunden auszudehnen.

In den Landschulen ist die tägliche Unterrichtszeit und die Verteilung derselben auf Vor- und Nachmittag während des Wintersemesters die gleiche, wie in den Stadtschulen. Während des Sommersemesters beschränkt sich der Unterricht auf die Vormittagszeit und zwar in den 4 oberen Klassen auf 4 Stunden, in der I. und II. Klasse auf 3 Stunden.

In sechsklassigen Schulen ist es gestattet, insbesondere in der ersten Zeit nach der Schüleraufnahme die wöchentliche Stundenzahl der I. Klasse auf 12 zu beschränken (siehe die dreisternige Bemerkung bei § 9).

Während der in den Oktober fallenden Schulzeit kann in den Landgemeinden durch Beschluß der Ortsschulkommission der Schulunterricht wie im Sommersemester auf 4 Vormittagsstunden beschränkt werden.

3. Unterrichtspausen haben einzutreten:

a) zwischen der 1. und 2. Unterrichtsstunde etwa 5 Minuten, in die erste fallend;

b) zwischen der 2. und 3. Unterrichtsstunde 15 Minuten, davon 10 auf die zweite und 5 auf die dritte treffend;

c) nach der 3. Unterrichtsstunde abermals eine solche von 15 Minuten, ganz in die vierte Stunde fallend.

§ 7.

Unterrichtsunterbrechungen.

1. Die in § 6 festgesetzte Unterrichtszeit darf nur unterbrochen werden:

a) während des besonderen Gottesdienstes bei Eröffnung des Schuljahres;

b) in katholischen Schulen während der gesetzlich zugelassenen Bittgänge am Markustage und in der Bittwoche;

c) in protestantischen Schulen während der Vorbereitungsgottesdienste vor Pfingsten und Weihnachten, sofern dieselben in die Schulzeit fallen.

2. Im übrigen darf, wenn der betreffende Lehrer nicht zugleich die Funktion des Kirchendieners (Mesners), Chor-Dirigenten, Kantors oder Organisten zu versehen hat, der normale Schulunterricht wegen gottesdienstlicher oder kirchlicher Handlungen, als Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen und Leichengottesdienste niemals verkürzt oder unterbrochen werden; insbesondere darf nicht geduldet werden, daß schulpflichtige Knaben (ganz dringende, wohl nur selten vorkommende Fälle ausgenommen) während der Schulzeit zum Ministrieren verwendet werden.

Falls hingegen der Lehrer zugleich Kirchendiener, Chor-Dirigent, Kantor oder Organist ist und eine Stellvertretung desselben

bei diesen Funktionen durch eine andere geeignete Persönlichkeit mit den Kirchen-Verwaltungen nicht vereinbart werden kann, muß der Schulunterricht, insoweit er durch diese Funktionen verkürzt, resp. unterbrochen wird, wenn thunlich noch am nämlichen Tage, spätestens in den nächsten Tagen eingebracht werden.

3. Die für einzelne Gemeinden mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse durch Spezialentschließungen gestatteten Unterrichtsunterbrechungen werden hierdurch nicht berührt.

4. Die Ortsschulkommissionen sind ermächtigt, während der heißen Jahreszeit in genauer Berücksichtigung der besonderen lokalen Verhältnisse die Beschränkung des Unterrichtes auf die Vormittagszeit in dem Falle zu gestatten, wenn die Tagestemperatur 22° R (27,5° C) im Schatten erreicht. Dies ist anzunehmen, wenn das Thermometer um 10 Uhr vormittags 20° R (25° C) im Schatten zeigt.

5. Die Kgl. Bezirksämter sind befugt, bei besonders strenger Winterkälte die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung des Schulunterrichtes unter Berücksichtigung der lokalen und sonstigen besonderen Verhältnisse zu gestatten.

6. Urlaubsbewilligungen an Lehrer sind nach Maßgabe der Regierungs-Entschließungen vom 6. November und 17. Dezember 1856 während der geschlossenen Schulzeit nur in ganz dringlichen Fällen und auch da nur unter Auflage der Wiedereinbringung der versäumten Schulzeit zu erteilen.

§ 8.

Hausaufgaben.

1. Für die zur Sicherung des Unterrichtserfolges notwendige vielfache Übung läßt sich namentlich in den höheren Klassen innerhalb der täglichen Schulstunden das entsprechende Maß der Zeit nicht gewinnen. Der Lehrer ist daher genötigt, teils mündliche, teils schriftliche Aufgaben zur häuslichen Lösung zu geben.

2. Diese Hausaufgaben müssen stets der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Schüler angepaßt und sorgfältig vorbereitet werden. Ihre Lösung ist regelmäßig zu kontrollieren.

3. Bezüglich des Umfanges dieser Aufgaben hat der Lehrer zu beachten, daß dem Hause nicht zugewiesen werden darf, was in der Schule selbst geschehen kann, und daß dem Schüler auch noch Zeit zur freien Bewegung, zum Spiele und zu kleineren Hilfeleistungen bei den häuslichen Geschäften verbleiben soll.

4. Auf keinen Fall dürfen für die Zeit zwischen dem vormittägigen und nachmittägigen Unterrichte Hausaufgaben gestellt werden. Von einem nachmittägigen Unterrichte bis zum vormittägigen des folgenden Tages dürfen zur häuslichen Thätigkeit nur solche Aufgaben gegeben werden, bei welchen es sich um kleinere Memorier=, Lese=, Rechen= oder Abschreibübungen handelt; über einen schulfreien halben oder ganzen Tag hinaus soll die Lösung der Aufgaben nur eine Stunde in Anspruch nehmen.

§ 9.

Lehrgegenstände und Stundenverteilung.

№	Lehrgegenstände.	Wochenstunden in Klasse I	II	III	IV	V	VI u. bez. VII
I.	**Religionslehre**, von der III. Klasse an einschließlich 1 Stunde Kirchengesang	**4**	**4**	**6**	**6**	**5**	**5**
II.	**Sprachunterricht**	**10**	**8**	**8**	**8**	**8**	**8**
	1. Schreiblesen mit Zeichnen . .	10	—	—	—	—	—
	2. Lesen	—	}	} 7	} 6	} 5	} 5
	3. Grammatische u. orthogr. Übungen	—	} 8	}	}	}	}
	4. Aufsatz	—	}	1	2	3	3
III	**Rechnen**	**4**	**4**	**4**	**4**	**4**	**4**
IV	**Realien**	**3**	**3**	**3**	**3**	**4**	**4**
	1. Anschauungsunterricht*) . . .	3	3	—	—	—	—
	2. Heimatskunde*)	—	—	3	—	—	—
	3. Geographie	—	—	—	1	1	1
	4. Geschichte	—	—	—	1	1	1
	5. Naturkunde	—	—	—	1	2	2
V.	**Fertigkeiten**	**1**	**3**	**5**	**5**	**5**	**5**
	1. Schönschreiben	—	1	2	2	1	1
	2. Zeichnen	—	1	1	1	2	2
	3. Gesang	1	1	1	1	1	1
	4. Turnen	—	—	1	1	1	1
	5. Weibliche Handarbeiten**) . .	—	—	—	—	—	—
	Gesamtzahl der Wochenstunden .	**22**	**22**	**26**	**26**	**26**	**26**
	Für das Sommersemester in Landschulen***)	18	18	24	24	24	24

*) In Schulen mit 3, 4, 5 oder 6 Klassen sind diesen Gegenständen 5, bez. 4, 3 oder 2 Halbstunden zuzumessen; die hierdurch in der I. u. II. Klasse freiwerdende Zeit ist auf Übungen in verwandten Gegenständen zu verwenden.

**) Siehe Lehrplan § 19, Ziff. 5.

***) Dieser Ausfall an Unterrichtszeit trifft in der I. u. II. Klasse Religionslehre und Anschauungsunterricht mit je 1 Stunde und Sprachunterricht mit 2 Stunden; in der III. u. IV. Klasse Lesen und Realien mit je 1 Stunde; in der V. u. VI. Klasse Aufsatz und Rechnen mit je 1 Stunde. — Bei Beschränkung der Wochenstundenzahl in der I. Klasse der sechsklassigen Landschule auf 12 (§ 6, Ziff. 2, Abs. 4) ist entsprechend weiter zu kürzen.

§ 10.

Stundenplan.

1. Der Stundenplan für die Schule ist von dem betreffenden Lehrer nach Maßgabe des § 9 aufzustellen und nach erfolgter Gutheißung seitens der Kgl. Lokal- und Distriktsschulinspektion im Schullokale aufzuhängen.

2. In Landschulen ist für das Sommersemester ein eigener Stundenplan aufzustellen.

3. Für jene Schulen, welche bei verkürzter Unterrichtszeit vorübergehend oder auf die Dauer im Abteilungsunterrichte geführt werden, sind eigene Stundenpläne anzufertigen.

4. Aus dem Stundenplane muß auch entnommen werden können, welche Religionsstunden der Katechet der Schule übernommen hat.

Dies muß auch der Fall sein bezüglich jener Religionsstunden, welche an die der Konfession des Lehrers nicht angehörigen Kinder der Schule von einem auswärtigen Geistlichen oder Lehrer etwa innerhalb der lehrplanmäßigen Schulzeit erteilt werden. (Siehe das im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden der Pfalz ergangene Regierungs-Ausschreiben vom 12. April 1882, Nr. 5167 P, betr. die Erteilung des Religionsunterrichtes für diejenigen Kinder, welche die Schule einer anderen Konfession besuchen. Kreisamtsblatt S. 321 u. f.)

Desgleichen muß auch aus dem Stundenplane ersehen werden können, um welche Zeit der etwaige Unterricht in den weiblichen Handarbeiten stattfindet.

5. Von dem festgesetzten Stundenplane darf ohne zwingende Umstände nicht abgewichen werden. Eine förmliche Änderung desselben kann nur mit Zustimmung der Kgl. Lokal- und Distriktsschulinspektion erfolgen.

6. Es empfiehlt sich, daß wenigstens jeder Schüler der beiden oberen Klassen im Besitze einer Abschrift des Schulstundenplanes sei.

7. Inanbetracht der Wichtigkeit, welche der Stundenplan für den Erfolg des Unterrichtes hat, ist bei Anfertigung desselben auf nachstehende Bestimmungen zu achten.

a) Den wichtigeren und schwierigeren Unterrichtsgegenständen sind die Anfangsstunden zuzuweisen. — Der Religionsunterricht ist, ausschließlich des Kirchengesanges, in der Regel auf die erste Morgenstunde zu legen.

b) Gegenstände, welche den Geist besonders anstrengen, sollen nicht unmittelbar aufeinander folgen.

c) Länger als eine Stunde soll auch mit gereifteren Schülern bei demselben Gegenstande nicht verweilt werden. Für die jüngeren Schüler und in Schulen mit mehr als einer Klasse empfehlen sich kürzere, etwa nur halbstündige Unterrichtszeiten.

d) Derselbe Unterrichtsgegenstand soll für dieselbe Klasse in möglichst gleichen, nicht zu großen Zwischenräumen wiederkehren; am zweckmäßigsten ist die Gruppierung der Gegenstände nach den beiden Wochenhälften.

e) Vollste Aufmerksamkeit ist darauf zu verwenden, daß in zwei- bis sechsklassigen Schulen die nicht im unmittelbaren Unterrichte stehenden Schüler stets und zwar nützlich — vor- oder nachübend — still beschäftigt sind. Die Art dieser Stillbeschäftigung soll aus dem Stundenplane ersehen werden können. Helferdienste gereifterer Schüler dürfen nur in Schulen mit mehr als zwei Klassen in Anspruch genommen werden.

f) Auf die Gesundheit der Schüler ist die gebührende Rücksicht zu nehmen. Dem unmittelbaren Unterrichte folge die stille Beschäftigung; dem Schreiben und Zeichnen, welche ein anstrengendes Sitzen notwendig machen, haben Unterrichtsgegenstände zu folgen, welche ein bequemeres Sitzen erlauben und auch das Stehen gestatten; Gegenstände, welche eine vorherrschende Thätigkeit des Auges erfordern, dürfen unter keiner Bedingung in die Zeit der Dämmerung gelegt werden.

§ 11.

Abteilungsunterricht.

1. Wo aus irgend einem Grunde ein Lehrer seine eigene Schule im Abteilungsunterrichte zu führen oder eine zweite Schule am Orte mitzuversehen hat, haben folgende Bestimmungen platzzugreifen.

a) Führt ein Lehrer eine sechsklassige Schule im Abteilungsunterrichte, so ist den 4 oberen Klassen des Vormittags ein 3½ stündiger, den beiden unteren Klassen des Nachmittags ein 2½stündiger Unterricht zuzuwenden.

Die gleiche Zeit ist auch dann auf den Unterricht zu ver-

wenden, wenn die Hauptabteilung zwei Klassen und die Nebenabteilung eine Klasse umfaßt. Kommt hierbei eine der beiden unteren Klassen inbetracht, so ist die Unterrichtszeit für dieselbe um eine halbe Stunde zu kürzen.

b) Hat ein Lehrer den Unterricht an zwei dreiklassigen oder an zwei zweiklassigen Schulen zu erteilen, so erhält die obere Schule des Vormittags, die andere des Nachmittags 3 Stunden Unterricht.

c) Wo jede der beiden Abteilungen nur eine Klasse umfaßt, erhält die eine des Vormittags, die andere des Nachmittags 3 Stunden Unterricht.

Die gleiche Zeit ist auf den Unterricht zu verwenden, wenn die Schüler einer und derselben Klasse im Abteilungsunterrichte geführt werden.

Sind die beiden Geschlechter in der Klasse vertreten, so ist den Knaben der Vormittags- und den Mädchen der Nachmittagsunterricht zuzuwenden; umfaßt die Klasse aber bloß ein Geschlecht, so sind die Schüler nach dem Alphabete in zwei Hälften geschieden zu unterrichten.

d) Das vorstehend gegebene Maß gilt nur für die vier vollen Unterrichtstage der Woche. An jenen beiden Tagen, auf welche die ortsüblichen Freinachmittage treffen, hat in allen Fällen jede Abteilung des Vormittags einen gesonderten zweistündigen Unterricht zu erhalten.

e) Wo der Raum des Schulsaales es gestattet, sind in den unter Ziff. 1 lit. a und b aufgeführten Fällen wechselweise eine oder zwei Klassen, in den unter Ziff. 1 lit. c bezeichneten einzelne Nachzügler der Hauptabteilung auf eine bis zwei Stunden zum Nachmittagsunterrichte behufs stiller Beschäftigung mitheranzuziehen. Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß dies nur in den Anfangsstunden geschehen soll, und daß hierdurch die im direkten Unterrichte stehende Abteilung nicht geschädigt werden darf. Während des Sommersemesters ist in den Landschulen hiervon abzusehen.

2. Bei der Mitführung einer auswärtigen Schule erhält die eine Schule einen dreistündigen Vormittags-, die andere einen dreistündigen Nachmittagsunterricht. Die gewöhnlichen Freinachmittage bleiben auch hier schulfrei, doch hat an den betreffenden Vormittagen abwechselnd eine der beiden Schulen einen vierstündigen Unterricht zu erhalten. Darüber, welcher Schule in diesem Falle der Vormittagsunterricht zuzuwenden ist, hat die Distriktsschul-

inspektion nach Anhörung der beteiligten Lokalschulinspektionen zu entscheiden.

3. Will ein Lehrer seine sechsklassige Landschule während des Sommersemesters freiwillig im Abteilungsunterrichte führen, so ist das diesbezügliche Gesuch mit den Gutachten der Ortsschulkommission und Distriktsschulinspektion der Kgl. Regierung zur Verbescheidung zu unterbreiten. Während des Wintersemesters ist ein solcher Abteilungsunterricht unstatthaft.

4. Findet der Abteilungsunterricht oder die Mitführung einer zweiten Schule am Orte selbst statt, so ist an den Tagen, an welchen die Tagestemperatur 22 ⁰ R (27,5 ⁰ C) im Schatten voraussichtlich erreichen oder übersteigen wird, der Hauptabteilung ein 2½ stündiger, der Nebenabteilung ein 2 stündiger Vormittagsunterricht zu widmen. Gestatten es die örtlichen Verhältnisse, so ist der Unterricht schon um 6 Uhr morgens zu beginnen. Zwischen der Schulzeit der beiden Abteilungen hat eine Pause von einer halben Stunde einzutreten.

Hat der Lehrer eine auswärtige Schule mitzuführen, so ist bei der obenbezeichneten Temperatur der Nachmittagsunterricht auf 2 Stunden zu beschränken und in die Zeit von 3—5 oder 4—6 Uhr zu verlegen. Bei ungewöhnlicher Hitze kann dieser Unterricht ausnahmsweise ganz wegfallen.

§ 12.

Lehrmittel und Schulgeräte.

Für jedes Schulzimmer sind zu beschaffen:

1. Die in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbücher incl. des „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung an den bayerischen Schulen", sodann die Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen der Pfalz und für protestantische Schulen die Instruktion für die Erteilung des protestantischen Religionsunterrichtes in den deutschen Schulen der Pfalz — für den Gebrauch des Lehrers.

2. Zureichend große Gestell- oder Wandtafeln in der erforderlichen Zahl, nach Bedürfnis versehen mit Doppel-, einfacher oder Notenlineatur oder mit Punktnetz; dazu Schwamm, Kreide und Kreidekästchen.

3. Aus dem nachstehenden Verzeichnisse diejenigen Lehrmittel, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Lehrordnung für den im Schulzimmer zu erteilenden Unterricht erforderlich sind. Hierbei wird bemerkt, daß der Globus, das Hebelmodell und die Flachmodelle von zwei und mehreren Schulabteilungen am nämlichen Schulorte gemeinsam benützt werden dürfen, und daß die in Klammern aufgeführten Lehrmittel zur Anschaffung lediglich empfohlen werden.

Lehrmittelverzeichnis.

I. Für den Schreibleseunterricht.

1. Ein Setzkasten mit zureichend großen Buchstaben;
2. die mit der Handfibel korrespondierende Wandfibel.

II. Für den Rechenunterricht.

1. Eine ausreichend große Rechenmaschine, in der I., II. und III. Klasse zu benützen;
2. ein vollständiger metrischer Lehrapparat;
3. Holzmodelle der zu berechnenden Körper.

III. Für den Anschauungsunterricht.

(Entsprechende Wandtafeln.)

IV. Für den geographischen Unterricht.

1. Die in der Lehrordnung geforderten, durch den Lehrer anzufertigenden Grundrisse des Schulzimmers und des Schulhauses, die Planzeichnungen des Ortes und der Gemarkung und die Karte des Amtsbezirkes;
2. Wandkarte der Pfalz;
3. „ von Bayern mit Südwestdeutschland;
4. „ „ Deutschland;
5. „ „ Europa;
6. „ für den biblischen Geschichtsunterricht;
7. Planiglobien;
8. Globus in entsprechender Größe.

V. Für den naturkundlichen Unterricht.

a) Naturgeschichte.

Abbildungen der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Tiere Mitteleuropas. —

(Naturgeschichtliche Präparate und weitere Abbildungen.)

b) Naturlehre.

1. Ein zweiarmiger Hebel auf Stativ mit metrischer Einteilung und mehreren Gewichten, — zugleich als einarmiger Hebel verwendbar, (eine feste Rolle, eine bewegliche Rolle und ein Flaschenzugmodell, Rad an der Welle);
2. kommunizierende Gefäße und Haarröhrchen von verschiedener Weite, (Springbrunnen von Glas, Aräometer in Form einer Weinwage, Branntweinwage oder Salzspindel);
3. ein Barometer;
4. Stechheber und Saugheber;
5. eine gläserne Spritze;
6. eine gläserne Saugpumpe, (Druckpumpe);
7. ein Heronsball;
8. eine gläserne Feuerspritze, — zugleich zur Erklärung der Druckpumpe verwendbar;
9. ein freies Thermometer mit R= und C = Skala;
10. eine doppelt erhabene Glaslinse, — als Brenn= und als Vergrößerungsglas dienend, (Lupe oder ein kleines Mikroskop);
11. ein Glasprisma;
12. Magnete in Stab=, Hufeisen= und Nadelform, (Kompaß);
13. eine starke Siegellack=, Schwefel=, Glas= und Horngummistange, (Elektrophor, Leydner Flasche, galvanische Kette).

VI. Für den Zeichenunterricht.

1. Eine Sammlung methodisch geordneter Aufgabenmotive zur Auswahl für die Tafelvorzeichnungen des Lehrers aus dem Gebiete der Stigmographie und des Freihandzeichnens nebst zugehörigem Leitfaden;
2. einige gerad= und krummlinige Flachmodelle in den einfacheren Formen.

(Kreidezirkel, rechtwinkeliges Dreieck und Tafellineal.)

§ 13.

Schulregistratur.

Zu der Schulregistratur gehören: das Inventar, das Zensurbuch, das Reskriptenbuch, die auf die Schule bezüglichen gesonderten amtlichen Verfügungen, das Verzeichnis der täglichen Schulversäumnisse, die Schülerliste und der Lehrnachweis.

1. Im Inventar sind die in jeder Schule vorhandenen und aus Gemeindemitteln beschafften Lehrmittel, Bücher und sonstigen Schulutensilien zu verzeichnen.

Dasselbe ist durch den Lehrer stets evident zu halten.

Bei jedem Wechsel in der Lehrperson hat die Ortsschulkommission an der Hand dieses Inventares den Bestand der Schulrequisiten zu prüfen und protokollarisch festzustellen.

2. Im Zensurbuche ist jedem Schüler eine Seite zu widmen, auf welcher seine sämtlichen Zensuren aus der Werktags- und Sonntagsschule nebst den Schlußzensuren zu verzeichnen sind.

Die außerordentlich in die Schule eintretenden Werktags- und Sonntagsschüler sind sofort, die ordentlich in die Werktagsschule eintretenden nach Umlauf der ersten zwei Monate des Schuljahres einzutragen.

Abgänge von Schülern sind unter Angabe des Datums und des neuen Aufenthaltsortes alsbald vorzumerken.

Das Zensieren ist semesterweise nach der vorgeschriebenen Notenskala vorzunehmen und zwar in den letzten Tagen vor Schluß des Sommersemesters und vor der Jahresschlußprüfung.

Körperliche Gebrechen, welche während der Schulpflichtigkeit an Kindern wahrgenommen werden, sind gewissenhaft in der Rubrik „Bemerkungen“ zu verzeichnen.

Für jene Schüler, welche sich der Entlassungsprüfung aus der Werktags-, beziehungsweise Sonntagsschule zu unterziehen haben, ist am Fuße der betreffenden Zensurbuchseite eine durch den Lehrer und den Kgl. Lokalschulinspektor zu beantragende und durch den Kgl. Distriktsschulinspektor bei der Jahresschlußprüfung endgültig festzusetzende Schlußzensur einzustellen, welche für die Ausfertigung des Schulentlassungszeugnisses maßgebend ist.

In der Regel ist für jeden Schulkörper nur ein Zensurbuch zu führen; wo ein Schulkörper nach dem Geschlechte getrennt ist, können für Knaben und Mädchen gesonderte Zensurbücher angelegt werden.

Bei mehrfach geteilten Schulkörpern darf das Zensurbuch durch lose, mit den Schülern wandernde Zensurbogen ersetzt werden. Diese sind nach dem ordentlichen oder außerordentlichen Austritte der Schüler aus der Schule jahrgangweise zu sammeln, zu heften und wie die Zensurbücher in der Registratur des, bezw. eines Lehrers der obersten Schulklasse aufzubewahren.

3. In das Reskriptenbuch sind durch den, beziehungsweise die Lehrer die von der Kgl. Regierung dazu bestimmten Erlasse einzutragen. Da für jeden Schulkörper nur ein Reskriptenbuch zu führen ist, wird zu dem Lehrpersonale der geteilten Schulen vertraut, daß jeder Lehrer sich von den jeweiligen Einträgen alsbald Kenntnis verschafft. Das Reskriptenbuch ist in der gleichen Weise wie das Zensurbuch aufzubewahren.

4. Die für die Schule anläßlich der Jahresschlußprüfung oder außerordentlicher Visitationen ergangenen Bescheide, sowie die auf die Schule oder Schulstelle bezüglichen besonderen amtlichen Erlasse und Verfügungen sind in einem überschriebenen Umschlage zu sammeln.

5. Das Verzeichnis der täglichen Schulversäumnisse und die Schülerliste sind von dem Lehrer in den ersten Tagen des Schuljahres, für Werk- und Sonntagsschule gesondert, anzufertigen.

In dem Verzeichnisse der Schulversäumnisse sind die Namen der Schüler in alphabetischer Folge ohne Scheidung nach Klassen und Geschlecht aufzuführen. Zur Herstellung derselben ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden, auf eine Seite sind nur fünf Namen zu setzen, die Einträge der Versäumnisse haben mit Tinte zu geschehen unter Angabe der Datumsziffer und Kennbarmachung des halben oder ganzen Schultages. — Alle Abgänge und Zugänge von Schülern sind unter entsprechenden Bemerkungen auch in der Versäumnisliste zu verzeichnen.

Die Schülerliste hat eine Übersicht über die Gliederung der Schule und die Qualität der Schüler zu bieten. Das Schema zu derselben ist im zweiten Anhange gegeben.

6. Für jede Schule ist ein mit jedem Schuljahre abschließender Lehrnachweis als Heft in Folioformat zu führen, in welchem der Lehrer in möglichst übersichtlicher Weise, kurz, aber bezeichnend vorzutragen hat, was während jeder einzelnen Schulwoche in jedem Gegenstande und in jeder Klasse durchgearbeitet worden ist. Das Schema zu diesem Lehrnachweise findet sich im zweiten Anhange.

7. Das Verzeichnis der Schulversäumnisse und die Schülerliste, sowie der Lehrnachweis sind nach Umlauf des betreffenden Schuljahres im Schulschranke bei den übrigen Registraturstücken aufzubewahren.

8. Bei der Jahresschlußprüfung und bei außerordentlichen Visitationen ist die gesamte Schulregistratur aufzulegen.

9. Inventar, Zensur- und Reskriptenbuch, sowie der Lehrnachweis sind gelegentlich der Jahresschlußprüfung durch den Kgl. Distriktsschulinspektor zu revidieren; diese Revision ist unter Angabe des Datums durch Namensunterschrift auf der letzten beschriebenen Seite der betreffenden Bücher zu bekunden.

B. Lehrordnung.

§ 14.

Vorbemerkung.

Die im 7. Jahre des Schulbesuches stehenden Schüler, welche nach § 4, Abs. 1 der Schulordnung in der Regel eine eigene Schulklasse nicht bilden, sind unter entsprechender Bedachtnahme als Repetenten der VI. Klasse zu erachten. Eine Erweiterung des Lehrstoffes soll für dieselben selbst dann nicht eintreten, wenn sie eine besondere Schulklasse unter einem eigenen Lehrer bilden; es ist in diesem Falle lediglich eine bessere Begründung des für die VI. Klasse vorgeschriebenen Lehrstoffes anzustreben.

Die als dritter Anhang der Lehrordnung beigegebenen „Erläuterungen" wollen als praktische Winke vor Abwegen schützen, ohne dem erfahrenen Lehrer Zwang anzuthun.

§ 15.

Religionslehre.

Bezüglich dieses Unterrichtsgegenstandes wird auf die besonderen hierfür bestehenden Instruktionen verwiesen.

§ 16.

Sprachunterricht.

Ziel.

Befähigung des Schülers, die in Rede und Schrift ausgedrückten Gedanken anderer, soweit sie dem Vorstellungskreise der Schüler entsprechen, zu verstehen und die eigenen Gedanken mündlich und schriftlich richtig darzustellen. Pflege der ethischen und nationalen Gesinnung und Weckung des Triebes zur Fortbildung.

1. Sprechen. *)

Ziel.

Fertigkeit im sprachrichtigen, lautreinen, hochdeutschen Gedankenausdrucke.

Erste und zweite Klasse.

Gewöhnung an die Schriftsprache in allen Unterrichtsgegenständen; Sprechen in vollständigen Sätzen, bei Chorantworten im Takte; dabei reines Aussprechen der Vokale und scharfes Unterscheiden ähnlicher Vokale und Konsonanten.

Dritte bis einschließlich sechste Klasse.

Fortgesetzte Übung im reinen, richtigen Sprechen in Sätzen bei allem Unterrichte. Inhaltsangabe der Lesestücke, wenn nötig nach Fragen. Einfache, aber thunlichst zusammenhängende Wiedergabe der in den einzelnen Unterrichtsstunden gewonnenen Ergebnisse.

2. Lesen.

a) Ziel.

Ein fließendes, lautreines, verständiges und ausdrucksvolles Lesen des Gedruckten und Geschriebenen. Förderung des Gedankenausdruckes durch Wiedergabe des Gelesenen. Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse durch Aneignung des Inhaltes der Lesestücke.

b) Stoff.

Erste Klasse.

Die Fibel für den Schreibleseunterricht.

Einübung der Laute und Buchstaben. (Schrift- und Druckbuchstaben.) — Langsames, lautrichtiges Lesen mit Hervorhebung der Silben ohne Beeinträchtigung des natürlichen Wort- und Satztones.

Inhaltsangabe auf Fragen in kurzen Sätzen.

In 3- bis 1klassigen Schulen auch noch Memorieren und Aufsagen kleiner Stücke aus der Fibel.

---

* Die einzelnen Sparten des Sprachunterrichtes sind hier nur der Übersichtlichkeit halber getrennt aufgeführt. Sache des Lehrers muß es sein, auf allen Stufen die Übungen des Sprechens und Lesens, sowie die grammatischen, orthographischen und Aufsatzübungen auf der Grundlage des Lesebuches in gegenseitig sich fördernde Wechselbeziehung zu bringen.

Zweite Klasse.

Das betreffende Lesebuch.

Langsames, lautrichtiges und sinngemäßes Lesen — auch in lateinischem Drucke.

Inhaltsangabe in einfachen Sätzen.

Memorieren und Aufsagen einiger kleinen Gedichte und Prosastücke.

Dritte und vierte Klasse.

Das betreffende Lesebuch.

Möglichst geläufiges (nicht schnelles), verständiges Lesen mit natürlicher Betonung.

Inhaltsangabe der Lesestücke auf entsprechende Fragen, satzweise; in 3- bis 1klassigen Schulen bei leichteren Lesestücken auch zusammenhängend erzählend.

Memorieren und Vortragen einer mäßigen Anzahl von Gedichten und einiger Prosastücke.

Fünfte und sechste Klasse.

Das betreffende Lesebuch.

Fließendes, verständiges und ausdrucksvolles Lesen.

Wiedergabe des Inhaltes von Lesestücken, thunlichst im Zusammenhange. In 3- bis 1klassigen Schulen auch Erfassen des Aufbaues von Lesestücken.

Memorieren und Vortragen einer angemessenen Anzahl klassischer Gedichte und kürzerer Prosastücke, nach Auswahl des Lehrers.

Schulen mit mehr als zwei Klassen können sich in der I. Klasse auf die Durcharbeitung der beiden ersten Stufen der Fibel beschränken und die dritte Stufe nebst Anhang in der II. Klasse zu Anfang des Schuljahres noch als Lesestoff benützen.

In solchen Schulen kann in der III. und IV., bezw. V. und VI. Klasse unter entsprechender Auswahl aus dem in den betreffenden Lesebüchern für die einzelnen Klassen bezeichneten Stoffe 2klassenweise zusammengelesen werden; doch sind die Schüler der niedrigeren Klasse wenigstens im ersten Semester noch mehrfach gesondert zu üben.

Die Zahl und Auswahl der Lesestücke hat sich in allen Schulverhältnissen nach der gebotenen Zeit und dem in Behandlung stehenden sprachlichen- und Realienunterrichte zu bemessen.

3. Grammatische und orthographische Übungen.

a) Ziel.

Sprachverständnis und Sprech- und Schreibrichtigkeit im Dienste des Gedankenausdruckes und im engsten Anschlusse an das Lesebuch.

b) Stoff.

Erste Klasse.

Für 6- und 5klassige Schulen.

Anwendung der gelesenen Wörter in Sätzen, wo nötig nach Fragen. (Wie ist? — Was thut? — Was ist? — Wo ist? — u. s. w.)

Gebrauch des Dingwortes mit dem bestimmten Geschlechtsworte in der Einzahl und Mehrzahl. — Laut (Selbst- und Mitlaut).

Silben- und wortweises Abschreiben; Schreiben der leichteren Wörter des Lesestoffes auf Diktat unter Lautieren bezw. Sillabieren.

Hierzu tritt noch

a) für 4-, 3-, 2- und 1klassige Schulen:

Schreiben auch schwierigerer Wörter des Lesestoffes auf Diktat und das Schreiben der Zahlwörter von 1—10;

b) für 2- und 1klassige Schulen:

Aufschreiben von Wörtern aus dem Gedächtnisse.

Zweite Klasse.

Für 6- und 5klassige Schulen.

Fleißige mündliche und schriftliche Übung in der Bildung der Mehrzahl der Dingwörter, besonders derjenigen, welche den Umlaut annehmen und welche im Volksmunde mit unrichtigem Geschlechte oder falscher Endung auftreten, unter Anwendung des bestimmten und unbestimmten Geschlechtswortes. — Einfache Selbstlaute, sowie Umlaute und Doppellaute; An- und Auslaut.

Aufsuchen, Abschreiben und zuletzt Auswendigschreiben von Wörtern mit den verschiedenen Selbstlauten unter Trennung nach Sprechsilben. — Beistrich und Punkt. — Silbenweise wiederholendes Buchstabieren mit und ohne Anschauung, Abschreiben und Auf-

schreiben. — Dehnung und Schärfung der Selbstlaute. — Schreiben der Zahlwörter von 1—30.

Hierzu tritt noch

a) für 4- bis 1klassige Schulen:

Einübung von in den Lesestücken neu auftretenden Wörtern; Zahlwörter;

b) für 2- und 1klassige Schulen:

Vergleichende Gegenüberstellung der auftretenden gleich- und ähnlichlautenden Wörter.

Dritte Klasse.

Für 6- und 5klassige Schulen.

Übungen am Satze im Unterscheiden des Dingwortes, persönlichen Fürwortes, Eigenschaftswortes und Zeitwortes.

Fortgesetzte Übung in der Mehrzahlbildung, in der Dehnung und Schärfung der Selbstlaute und in der Silbentrennung.

Hierzu tritt für 4- und 3klassige Schulen noch.

Mehrzahlbildungen schwierigerer Art mit Umlaut und Veränderung des s in ſ, des ß in ſſ, der Silbe nis in niſſe, „in" in „innen". Behandlung der Buchstaben und Buchstabenverbindungen ſt, tz, ck, x, pf, ſp, ch, ſch, th, nk, und ng bei der Silbentrennung. Einübung leichter, gleich- und ähnlichlautender Wörter.

Für 2- und 1klassige Schulen.

Übungen am nackten einfachen Satze im Erkennen der Hauptsatzglieder (Satzgegenstand und Satzaussage) und im Unterscheiden des Dingwortes, persönlichen Fürwortes, Eigenschaftswortes und Zeitwortes (Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft in der Personen- und Zahlbiegung).

Bildung zusammengesetzter Ding-, Eigenschafts- und Zeitwörter, sowie abgeleiteter Ding-, Eigenschafts- und Zeitwörter mit den leichteren Ableitungssilben.

Mehrzahlbildungen schwierigerer Art mit Umlaut und Veränderung des s in ſ, des ß in ſſ, der Silbe nis in niſſe, „in" in „innen".

Aufsuchen und Gebrauchen von Wörtern mit: ei, eu, äu und ai — lk, nk, rk — nz und rz, ng und nk, g und k, b und p, d und t, g und ch, f und v, pf und ph, x, chs, ks und gs.

Fortgesetzte Übung in Dehnung und Schärfung der Selbstlaute.

Behandlung der Buchstaben und Buchstabenverbindungen st, tz, ck, x, pf, sp, ch, sch, th, nk und ng bei der Silbentrennung. Trennung zusammengesetzter Wörter nach ihren Bestandteilen.

Fortgesetzte Einübung gleich- und ähnlichlautender Wörter.

Darstellung eines in Reimzeilen gedruckten Gedichtes in fortlaufender Schreibung und umgekehrt zur Einübung der gewöhnlichen Großschreibung.

Vierte Klasse.

Für 6- und 5klassige Schulen.

Übungen am nackten und erweiterten einfachen Satze im Erkennen der Hauptsatzglieder (Satzgegenstand und Satzaussage) und der Beifügung unter Ausschluß derjenigen, welche durch ein Dingwort mit einem Verhältnisworte ausgedrückt ist.

Anwendung des Zeitwortes in der Gegenwart, Vergangenheit uud Zukunft in der Personen- und Zahlbiegung; Anwendung der Fallbiegung des Dingwortes, dann des beigefügten Fürwortes, Eigenschaftswortes, Mittelwortes und Zahlwortes; Gebrauch der Steigerung des Eigenschaftswortes.

Bildung zusammengesetzter Ding-, Eigenschafts- und Zeitwörter, sowie abgeleiteter Ding-, Eigenschafts- und Zeitwörter mit den leichteren Ableitungssilben.

Silbentrennung, insbesondere Behandlung der Buchstaben und Buchstabenverbindungen st, tz, ck, x, pf, sp, ch, sch, th, nk und ng; Trennung zusammengesetzter Wörter nach ihren Bestandteilen; Einübung leichter gleich- und ähnlichlautender Wörter; Gebrauch des Zeit- und Eigenschaftswortes als Dingwort.

Hierzu tritt für 4- und 3klassige Schulen noch.

Übung am erweiterten einfachen Satze im Aufsuchen der durch ein Dingwort mit Verhältniswort ausgedrückten Beifügung und der Ergänzung im Wem- und Wenfalle.

Gebrauch der auftretenden Verhältniswörter.

Für 2- und 1klassige Schulen.

Übungen am erweiterten einfachen Satze im Aufsuchen der Nebensatzglieder (Beifügungen, Ergänzungen und Umstände — unter Ausschluß der Ergänzungen im Wessenfalle und der Umstände der Art und Weise und des Grundes).

Anwendung der Fallbiegung des Dingwortes, dann des beigefügten Fürwortes, Eigenschaftswortes, Mittelwortes und Zahlwortes.

Gebrauch der auftretenden Verhältnis- und Umstandswörter, sowie der Steigerung des Eigenschaftswortes.

Einführung in den Gebrauch der Mitvergangenheit durch fleißige Übung im Erzählen. (Der Satz in der Erzähl-, Frage- und Befehlsform.)

Fortsetzung der Übungen im Bilden und Zerlegen zusammengesetzter und abgeleiteter Wörter.

Besondere Einübung des Wemfalles der Mehrzahl des Dingwortes mit dem bestimmten Geschlechtsworte und des Wenfalles mit dem unbestimmten Geschlechtsworte. — Berücksichtigung der durch Steigerung herbeigeführten Buchstabenverbindungen „tsten“ und „dsten“.

Weitere Einübung gleich- und ähnlichlautender Wörter.

Gebrauch des Eigenschaftswortes und Zeitwortes als Dingwort.

Einübung der ausnahmsweisen Großschreibung von Fürwörtern, Eigenschaftswörtern und Ordnungszahlwörtern.

Fünfte Klasse.

Für 6- und 5klassige Schulen.

Wiederholung und Abschluß des erweiterten einfachen Satzes.

Gebrauch der auftretenden Verhältniswörter; Einführung in den Gebrauch sämtlicher Zeitformen (Thätigkeits- und Leideform) in der gewissen Sprechweise; Hilfszeitwörter der Zeit.

Weitere Übungen im Bilden und Zerlegen zusammengesetzter und abgeleiteter Wörter; fortgesetzte Einübung der Großschreibung und gleich- und ähnlichlautender Wörter.

Hierzu tritt für 4- und 3klassige Schulen noch:

Der zusammengezogene Satz; einschlägige Bindewörter und Interpunktion.

Für 2- und 1klassige Schulen.

Wiederholung und Abschluß des erweiterten einfachen Satzes unter Herbeiziehung des bei der IV. Klasse Ausgeschlossenen.

Übungen am zusammengezogenen und zusammengesetzten Satze (Satzverbindung; einschlägige Bindewörter und Interpunktion).

Anwendung der verschiedenen Zeitformen (Thätigkeits- und Leideform) in der gewissen Sprechweise. Hilfszeitwörter der Zeit.

Fleißige Übung im Bilden der Grundformen (Nennform, Mitvergangenheit, Mittelwort der Vergangenheit), der Bedingungs- und Befehlsform, besonders jener Zeitwörter, welche öfters verwechselt werden, z. B. bitten, beten, baden; leiden, leiten, läuten; reißen, reisen; singen, sinken ꝛc.

Bildung von Wortfamilien.

Besondere Übung im Gebrauche der bezüglichen Zeit- und Eigenschaftswörter, sowie jener Verhältniswörter, welche häufig unrichtig angewendet werden.

Fortgesetzte orthograpische Übungen anläßlich der bei den Diktier- und Aufsatzübungen hervortretenden Mängel.

Anwendung der schwierigeren gleich- und ähnlichlautenden Wörter in Sätzen.

Sechste Klasse.

Für 6-, 5-, 4- und 3klassige Schulen.

Wiederholung des früher Behandelten unter steter Übung am Lesestoffe.

Übungen am zusammengezogenen und zusammengesetzten Satze (Satzverbindung und Satzgefüge — Haupt- und Nebensatz — einschlägige Bindewörter und Interpunktion).

Bildung von Wortfamilien.

Weitere Übungen mit gleich- und ähnlichlautenden Wörtern und fortgesetzte orthograpische Übungen anläßlich der bei den Diktier- und Aufsatzübungen hervortretenden Mängel.

Für 2- und 1klassige Schulen.

Wiederholung des früher Behandelten unter steter Übung am Lesestoffe.

Erweiterte Übung am zusammengesetzten Satze (Satzgefüge — Haupt- und Nebensatz) unter besonderer Berücksichtigung der direkten und indirekten Rede. Ungewisse und bedingende Sprechweise (Hilfszeitwörter der Aussageweise).

Bildung von Wortfamilien.

Fortsetzung der Übungen mit gleich- und ähnlichlautenden Wörtern.

Die beim Sprachunterrichte zu gebrauchenden Bezeichnungen sind vorstehend gegeben; von lateinischen Bezeichnungen kann selbst in den beiden oberen Klassen abgesehen werden.

4. Aufsatz.

a) Ziel.

Befähigung des Schülers, den Anforderungen des bürgerlichen Lebens in der korrekten schriftlichen Darstellung der Gedanken selbständig entsprechen zu können.

b) Stoff.

Erste Klasse.

Die Übungen können hier nur vorbereitende sein. Sie fallen mit dem Anschauungs- und Schreibleseunterrichte und mit den grammatischen und orthographischen Übungen zusammen.

Zweite Klasse.

Für 6- und 5klassige Schulen.

Im möglichsten Anschlusse an den Anschauungsunterricht, an das Lesen und die Erläuterung der Lesestücke, wie auch an die grammatischen und orthographischen Übungen:

Einübung gewisser Satzformen beim Aufzählen von Dingen nach Ort des Vorkommens, Stoff, Teilen u. s. w.

Z. B. In der Schule sind: —
Aus Eisen macht man: —
Der Baum besteht aus: —
Der Schüler hat: — (Gebrauch des : — , und .)

Hierzu tritt noch

a) für 4- bis 1klassige Schulen:

Sätze nach den Fragen: Was ist? — Wo ist? — Woraus ist? — Wie ist? — Was thut? —

b) für 2- und 1klassige Schulen:

Sätze mit Zusammenziehungen, wie: Der Stuhl, der Tisch, der Schrank und die Bank sind aus Holz gemacht. — Der Vogel kann pfeifen, hüpfen, fliegen und fressen. (, und .)

Auswendigschreiben der memorierten Prosastücke — und jener poetischen Stücke, welche nicht in Reimzeilen gedruckt sind.

Dritte Klasse.

Für 6- und 5klassige Schulen.

Im Anschlusse an den heimatskundlichen Unterricht und an die grammatischen und orthograpischen Übungen:

Aufschreiben der Namen von Dingen und ihrer Teile, dann auch von Merkmalen und Thätigkeiten unter fortgesetzter Anwendung der für die II. Klasse angedeuteten Satzformen — auch mit Zusammenziehungen.

Aufschreiben von Auswendiggelerntem und von im früheren Anschauungs- und in dem heimatskundlichen Unterrichte Besprochenem.

Hierzu tritt für 4- und 3klassige Schulen noch:

Anfertigung kleiner Beschreibungen. (Stoff aus dem früheren Anschauungsunterrichte, der Heimatskunde und dem Lesebuche.)

Für 2- und 1klassige Schulen.

Im Anschlusse an den heimatskundlichen Unterricht und an die grammatischen und orthographischen Übungen:

Aufschreiben der Namen von Dingen und ihrer Teile, dann auch von Merkmalen und Thätigkeiten unter fortgesetzter Anwendung der für die II. Klasse angedeuteten Satzformen.

Übertragung geeigneter Lesestücke in ein anderes Zahl-, Personen- und Zeitverhältnis.

Aufschreiben von Auswendiggelerntem unter Ausschluß der in Reimzeilen gedruckten poetischen Stücke.

Anfertigung kleiner Beschreibungen. (Stoff aus dem früheren Anschauungsunterrichte, der Heimatskunde und dem Lesebuche.)

Aufschreiben kleiner, gelesener und besprochener Erzählungen aus dem Lesebuche und aus der biblischen Geschichte.

Versuche im Niederschreiben kleiner fremder Erzählungen, welche durch den Lehrer vorgetragen worden sind. (Anschreiben von Fragen und Leitwörtern an die Schultafel.)

Vierte Klasse.

Für 6- und 5klassige Schulen.

Übung im Anfertigen von Beschreibungen. (Stoff aus dem Gebiete der Realien und aus dem Lesebuche.)

Auswendigschreiben des Gelesenen und Besprochenen.

Fortgesetzte Übung im Aufschreiben von memorierten Lesestücken.

Hierzu tritt für 4- und 3klassige Schulen noch:

Nachschreiben von vorgelesenen und vorerzählten Stücken kleineren Umfanges.

Für 2- und 1klassige Schulen.

Übung im Anfertigen umfangreicherer Beschreibungen. Vergleichungen. (Stoff aus dem Gebiete der Realien und aus dem Lesebuche.)

Auswendigschreiben des Gelesenen und Besprochenen.

Nachschreiben von Vorgelesenem und Vorerzähltem.

Kleine Briefe beschreibenden und erzählenden Inhaltes aus dem Erfahrungs- und Gesichtskreise der Schüler.

Fortgesetzte Übung im Aufschreiben von memorierten Lesestücken.

Fünfte Klasse.

Für 6- und 5klassige Schulen.

Beschreibungen in gesteigerter Schwierigkeit; Vergleichungen; Erzählungen. (Stoff aus dem Gebiete der Realien, aus dem Lesebuche und der biblischen Geschichte.)

Kleine Briefe beschreibenden und erzählenden Inhaltes aus dem Erfahrungs- und Gesichtskreise der Schüler.

Hierzu tritt für 4- und 3klassige Schulen noch:

Anfertigung von Rechnungen und leichteren Quittungen.

Für 2- und 1klassige Schulen.

Beschreibungen, Vergleichungen und Erzählungen in gesteigerter Schwierigkeit. (Der Stoff ist vornehmlich dem Lesebuche und den Realien zu entnehmen.)

Fortgesetzte Übung im Briefschreiben. (Stoffe bieten auffällige Ereignisse des täglichen Lebens, Vorkommnisse in der Familie, merkwürdige Naturereignisse u. A.)

Anfertigung von Rechnungen und leichteren Quittungen.

Zusammenziehung leichterer Prosastücke und Umwandlung kleiner beschreibender und erzählender Gedichte in Prosa.

Für alle Schulverhältnisse Eintrag eines korrigierten Aufsatzes in das Reinheft von 14 zu 14 Tagen unter Angabe des Datums.

Sechste Klasse.

Für 6-, 5-, 4- und 3klassige Schulen.

Fortgesetzte Übung in der Anfertigung von Beschreibungen, Vergleichungen und Erzählungen — auch in Briefform.

Einfache Briefe aus dem Familien- und Geschäftsleben. — Äußere Form des Briefes.

Anfertigung einfacher Rechnungen, Quittungen, Zeugnisse, Schuldscheine und Anzeigen.

Für 2- und 1klassige Schulen.

Fortgesetzte Übung in der Anfertigung von Beschreibungen, Vergleichungen und Erzählungen. (Stoff wie in der V. Klasse.)

Briefe aus dem Privat- und Geschäftsleben. — Äußere Form des Briefes.

Anfertigung von Quittungen, Zeugnissen, Schuldscheinen und Anzeigen.

Darstellung von Beobachtungen und Erlebnissen der Schüler nach vorausgegangener Besprechung. (Disposition.)

Wöchentlich ein Eintrag in das Reinheft unter Angabe des Datums.

§ 17.

Rechnen.

a) Ziel.

Auf Anschauung gegründete Einsicht in die Zahlen und Zahlenverhältnisse, sowie Sicherheit, Fertigkeit und Selbständigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung von Rechenaufgaben, wie sie im gewöhnlichen Leben vorkommen.

Disziplinierung des jugendlichen Geistes durch Nötigung zur ruhigen Sammlung der Gedanken, zur festen Richtung des Willens auf ein bestimmtes Ziel und zur Stetigkeit und Ausdauer im logischen Denken.

b) Stoff.

Erste Klasse.

Für 6-, 5-, 4- und 3klassige Schulen.

Der Zahlenraum von 1—10.

Bilden, Auffassen und Schreiben der Zahlen; Zählen und Stellung der Zahlen in der Reihenfolge; Zerlegen der Zahlen; hierangeknüpftes Zu- und Abzählen, Unterscheiden, Vervielfachen, Messen und Teilen — erst anschaulich, dann mit benannten und endlich mit reinen Zahlen.

Angewandte Aufgaben.

Das schriftliche Rechnen geschieht in der Form des mündlichen unter Gebrauch der Operationszeichen.

Das Ergänzen auf den Zehner und das Wegnehmen von demselben ist besonders zu üben.

Zur Anschauung und entsprechenden Anwendung kommen: das Ein-, Zwei-, Fünf- und Zehnpfennigstück; das Ein-, Zwei-, Fünf- und Zehnmarkstück (Krone); das Meter (m) und das Dezimeter; das Liter (l) und das halbe Liter; das Kilogramm (kg) und das halbe Kilogramm.

Hierzu tritt noch für 2- und 1klassige Schulen:

Übung der Grundrechnungsarten auch in Verbindung miteinander.

Zweite Klasse.

Für 6- und 5klassige Schulen.

Allmähliche Erweiterung des Zahlenraumes bis 30.

Die Zahlen von 10—20 sind noch individuell zu behandeln.

Bilden, Auffassen und Schreiben der Zahlen; Zerlegen derselben in Zehner und Einer; Stellenwert der Ziffern.

Zu- und Abzählen von Einern; Unterscheiden; Zerlegen in Grundzahlfaktoren; Vervielfachen von Grundzahlen mit Grundzahlen, auch unter Umstellung der Faktoren; Enthaltensein und Teilen mit den Grundzahlen ohne und mit Rest; — alles erst anschaulich, dann mit benannten und zuletzt mit reinen Zahlen. Übung der Grundrechnungsarten auch in Verbindung miteinander.

Angewandte Aufgaben.

Das schriftliche Rechnen fällt auch hier in der Ausführung noch mit dem mündlichen zusammen.

Betonung der Übergänge aus einem Zehner in einen anderen, vor- und rückwärts, und der Produktzahlen.

Je nach Abschluß eines Zehners erweitertes Zählen; Stellung der Zahlen in der Reihenfolge.

Außer den Münzen, Maßen und Gewichten der vorhergehenden Stufe kommen weiter zur Anschauung und Anwendung: das Zwanzigpfennigstück, das Zwanzigmarkstück (Doppelkrone), sowie die einschlägigen Zeit- und Zählmaße.

Für 4= und 3klassige Schulen
dasselbe im Zahlenraume von 1—50.

Zur Anschauung und Anwendung kommt hier auch das Fünfzigpfennigstück.

Für 2= und 1klassige Schulen.
Allmähliche Erweiterung des Zahlenraumes bis 50.

Die Zahlen von 10—20 sind noch individuell zu behandeln, weiterhin ist zehnerweise vorzugehen.

Bilden, Auffassen und Schreiben der Zahlen; Zerlegen derselben in Zehner und Einer; Stellenwert der Ziffern.

Zu= und Abzählen von Einern, Zehnern und Zehnern mit Einern; Unterscheiden; Zerlegen in Faktoren ohne und mit Überschuß; Vervielfachen mit den Grundzahlen, auch unter Umstellung der Faktoren; Enthaltensein und Teilen mit den Grundzahlen ohne und mit Rest, von den rein sich teilenden Zahlen auch mehrfache Teile; — alles erst anschaulich, dann mit benannten und zuletzt mit reinen Zahlen.

Angewandte Aufgaben.

Das schriftliche Rechnen fällt auch hier in der Ausführung noch mit dem mündlichen zusammen.

Betonung der Übergänge aus einem Zehner in einen anderen, vor= und rückwärts, und der Produktzahlen.

Je nach Abschluß eines Zehners erweitertes Zählen; Stellung der Zahlen in der Reihenfolge.

Übung der Grundrechnungsarten in Verbindung miteinander. Möglichst vielseitige Ausdrucksform (Addieren in der „Und"= und „Zuform", Subtrahieren in der „Von"= und „Wenigerform", bei der Division auch Herausfragen des Divisors und des Dividenden 2c.).

Außer den Münzen, Maßen und Gewichten der vorhergehenden Stufe kommen weiter zur Anschauung und Anwendung: das Zwanzig= und Fünfzigpfennigstück, das Zwanzigmarkstück (Doppelkrone), sowie die einschlägigen Zeit= und Zählmaße.

Dritte Klasse.

Für 6= und 5klassige Schulen.
Allmähliche Erweiterung des Zahlenraumes bis 100.

Behandlung nach denselben Gesichtspunkten wie in der II. Klasse unter Hinzunahme des Zu= und Abzählens von Zehnern und Zehnern mit Einern.

Das Ergänzen auf den Hunderter und das Wegnehmen jeder Zahl unter 100 vom Hunderter ist bis zur Geläufigkeit zu üben.

Als Benennungen treten hier auf: Mark (*M.*) und Pfennig, Meter (m) und Centimeter (cm), Hektoliter (hl) und Liter (l).

Für 4- und 3klassige Schulen.

Allmähliche Erweiterung des Zahlenraumes bis 300.

Behandlung wie in den 6- und 5klassigen Schulen.

Besondere Übung der Übergänge aus einem Hunderter in einen anderen, vor- und rückwärts.

Zerlegen der Zahlen in Hunderter, Zehner und Einer; Stellenwert der Ziffern; Zahlenlesen und Zahlenschreiben.

Für 2- und 1klassige Schulen.

A. Allmähliche Erweiterung des Zahlenraumes bis 100.

Behandlung nach denselben Gesichtspunkten wie in der II. Klasse.

Das Ergänzen auf den Hunderter und das Wegnehmen jeder Zahl unter 100 vom Hunderter ist bis zur Geläufigkeit zu üben.

Als Benennungen treten hier auf: Mark (*M.*) und Pfennig, Meter (m) und Centimeter (cm), Hektoliter (hl) und Liter (l).

B. Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000.

Übersichtlicher Aufbau aus Hundertern, aus Hundertern und Zehnern, zuletzt aus Hundertern, Zehnern und Einern.

Zerlegen der Zahlen in Hunderter, Zehner und Einer; Stellenwert der Ziffern; Zahlenlesen; Zahlenschreiben unter Beachtung der Dreiergruppe.

Die vier Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich.

Angewandte Aufgaben.

Mündlich. Zuzählen und Abziehen ein- und zweistelliger Zahlen unter besonderer Übung der Übergänge aus einem Hunderter in einen anderen, vor- und rückwärts; Multiplizieren zweistelliger Zahlen mit einstelligen und umgekehrt; Dividieren: anfänglich der Zahlen bis zu 200 durch 2, bis zu 300 durch 3 u. s. f. bis zu 1000 durch 10 mit Anleitung, den Dividenden nach Maßgabe des Divisors zu zerlegen — späterhin in der Ausdehnung, daß jede beliebige Zahl bis zu 1000 durch jede Grundzahl dividiert werden kann.

Schriftlich. Einführung in die eigentliche schriftliche Rechenform. Sprechweise ausführlich unter steter Begründung des Verfahrens. Multiplikator und Divisor sind nur einstellig, der Divisor ist dem Dividenden nachzustellen.

Benennungen: Meter (m) — Millimeter (mm) und Kilometer (km); Gramm (g) und Kilogramm (kg) — Tonne (t).

Vierte Klasse.

Für 6- und 5klassige Schulen.

Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000.

Übersichtlicher Aufbau aus Hundertern, sowie aus Hundertern und Zehnern, zuletzt aus Hundertern, Zehnern und Einern.

Zerlegen der Zahlen in Hunderter, Zehner und Einer; Stellenwert der Ziffern; Zahlenlesen; Zahlenschreiben unter Beachtung der Dreiergruppe.

Die vier Grundrechnungsarten mündlich und schriftlich. Angewandte Aufgaben.

Mündlich. Zuzählen und Abziehen ein-, zwei- und leichterer dreistelliger Zahlen unter besonderer Übung der Übergänge aus einem Hunderter in einen anderen, vor- und rückwärts; Multiplizieren zweistelliger Zahlen mit einstelligen und umgekehrt; Dividieren: anfänglich der Zahlen bis zu 200 durch 2, bis zu 300 durch 3 u. s. f. bis zu 1000 durch 10 mit Anleitung, den Dividenden nach Maßgabe des Divisors zu zerlegen — späterhin in der Ausdehnung, daß jede beliebige Zahl bis zu 1000 durch jede Grundzahl dividiert werden kann.

Schriftlich. Einführung in die eigentliche schriftliche Rechenform. Sprechweise ausführlich unter steter Begründung des Verfahrens. Multiplikator und Divisor sind nur einstellig, der Divisor ist dem Dividenden nachzustellen.

Benennungen: Meter (m) — Millimeter (mm) und Kilometer (km); Gramm (g) und Kilogramm (kg) — Tonne (t).

Für 4- und 3klassige Schulen.

A. Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000.

Behandlung wie in 6- und 5klassigen Schulen.

B. Abschluß des Zahlenraumes in den Millionen.

Aufbau der Zahlen; Übersicht über das Zahlensystem; Stellenwert der Ziffern; Zahlenlesen und Übung im Zahlenschreiben nach Dreiergruppen.

Schriftlich. Die vier Grundrechnungsarten. Multiplizieren und Dividieren mit zwei- und mehrstelligem Multiplikator, bezw. Divisor.

Beim Subtrahieren fleißige Übung im Leihen, beim Multiplizieren in Behandlung der Nullen im Multiplikator und beim Dividieren im Schätzen des Quotienten.

Aufgaben mit der angewandten Zahl.

Nebenher Fortsetzung des mündlichen Rechnens, hauptsächlich im Zahlenraume von 1—1000 zur Wiederholung und Erweiterung.

Für 2- und 1klassige Schulen.

A. Wie in 4- und 3klassigen Schulen lit. B.

B. Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen. Resolvieren und Reduzieren, feste Einprägung der betreffenden Verhältniszahlen. Die Grundrechnungsarten, in kleineren Zahlenverhältnissen mündlich, in größeren schriftlich — bei zehnteiligen Maßen in dezimaler Schreibweise.

Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben mit Schlüssen von der Einheit auf die Mehrheit und umgekehrt, sowie von einer Mehrheit auf ein Vielfaches derselben und umgekehrt.

Fünfte Klasse.

Für 6- und 5klassige Schulen.

A. Wie in der IV. Klasse für 4- und 3klassige Schulen lit. B.

B. Wie in der IV. Klasse für 2- und 1klassige Schulen lit. B.

C. Dezimalbrüche.

Systematische Zusammenstellung sämtlicher Mehrheiten und Teile vom Meter, Liter und Gramm unter der Benennung deka, hekto, kilo, bezw. deci, centi, milli.

Auffassen der Zehntel, Hundertstel und Tausendstel als Dezimalstellen durch Erweiterung des Zahlensystems auch unter die Einer hinab nach der rechten Seite hin.

Übung im Schreiben der Münzen, metr. Maße und Gewichte als eigentl. Dezimalzahlen; Lesen derselben, erst nach den ihnen zukommenden Benennungen, dann auch als einfach benannte Zahlen.

Wertveränderung der Dezimalzahlen durch Verrückung des Dezimalkommas und Anwendung derselben beim Resolvieren und Reduzieren metr. Maße und Gewichte.

Für 4- und 3klassige Schulen.

A. Wie in der IV. Klasse für 2- und 1klassige Schulen lit. B.

B. Wie für 6- und 5klassige Schulen lit. C., wozu noch zu kommen hat:

Erweiterung der Dezimalstellen bis zu den Millionsteln.

Die vier Grundrechnungsarten mit reinen und benannten Dezimalzahlen. Angewandte Aufgaben.

C. Gemeine Brüche.

Entwickelung derselben; Verwandlung ganzer und gemischter Zahlen in Brüche und umgekehrt; Erweitern, Kürzen und Gleichnamigmachen der Brüche.

Die Grundrechnungsarten. Das schriftliche Dividieren kann sich auf die Ausführung durch Gleichnamigmachen beschränken.

Der Bruch als Divisionsform; Wertveränderung des Bruches durch einseitiges Multiplizieren des Nenners oder des Zählers als Vorbereitung auf die schriftliche Lösung von Verhältnisrechnungen in der Bruchform.

Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche.

Aufgaben in kleineren Zahlenverhältnissen sind mündlich, solche in größeren schriftlich zu lösen. — Vermeiden großer Nenner.

Für 2- und 1klassige Schulen.

A. Wie in 4- und 3klassigen Schulen lit. B.

B. Wie in 4- und 3klassigen Schulen lit. C.

C. Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben in ganzen und kleineren gebrochenen und gemischten Zahlen mit Schluß von einer Mehrheit auf eine andere Mehrheit, mündlich und schriftlich; letzteres ohne Ansatz als bloße Division und Multiplikation. Wo die Schulverhältnisse es gestatten, kann auch das umgekehrte Verhältnis und beim schriftlichen Rechnen die Bruchform berücksichtigt werden.

Sechste Klasse.

Für 6- und 5klassige Schulen.

A. Erweiterung der Dezimalstellen bis zu den Millionsteln.

Die vier Grundrechnungsarten mit reinen und benannten Dezimalzahlen. Angewandte Aufgaben.

B. Gemeine Brüche.

Entwickelung derselben; Verwandlung ganzer und gemischter Zahlen in Brüche und umgekehrt; Erweitern, Kürzen und Gleichnamigmachen der Brüche.

Die Grundrechnungsarten in den einfachsten Verhältnissen.

Der Bruch als Divisionsform; Wertveränderung des Bruches durch einseitiges Multiplizieren des Nenners oder des Zählers als Vorbereitung auf die schriftliche Lösung von Verhältnisrechnungen in der Bruchform.

Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche.

C. Rechnungen mit geraden und umgekehrten Verhältnissen, in ganzen und gebrochenen Zahlen; die zusammengesetzten Verhältnisse sind auf die Zinsrechnung zu beschränken.

Inbetracht kommen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens: Aufgaben über Ein- und Verkauf und solche aus der Prozent-, Zins- (bloß Zins- und Kapitalbestimmung), Gewinn- und Verlustrechnung — mündlich und schriftlich.

Beim schriftlichen Rechnen gilt die Anwendung der Zweisatz- oder Bruchform als Regel. Wo eine einfachere oder kürzere Lösungsweise nahe liegt, hat diese platzzugreifen.

Fleißige Anwendung der Dezimalzahlen.

D. Flächen- und Körperberechnung.

In praktischen Beispielen kommen inbetracht: Quadrat und Rechteck; Würfel und Prisma.

Jeweils vorher Betrachtung der Maßflächen und Maßkörper. Anschauliche Behandlung und sichere Einprägung der bei den metrischen Flächen- und Körpermaßen in Anwendung kommenden Verhältniszahlen.

Für 4- und 3klassige Schulen.

A. Rechnungen mit geraden und umgekehrten Verhältnissen, in ganzen und gebrochenen Zahlen; die zusammengesetzten Verhältnisse sind auf die Zinsrechnung zu beschränken.

Inbetracht kommen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens: Aufgaben über Ein- und Verkauf und solche aus

der Prozent-, Zins-, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der einfachen Rabatt- und Teilungsrechnung.

Beim schriftlichen Rechnen gilt die Anwendung der Zweisatz- oder Bruchform als Regel. Wo eine einfachere oder kürzere Lösungsweise nahe liegt, hat diese platzzugreifen.

Fleißige Anwendung der Dezimalzahlen.

B. Flächen- und Körperberechnung.

In praktischen Beispielen kommen inbetracht: Quadrat, Rechteck und Dreieck; Würfel und Prisma.

Jeweils vorher Betrachtung der Maßflächen und Maßkörper. Anschauliche Behandlung und sichere Einprägung der bei den metrischen Flächen- und Körpermaßen in Anwendung kommenden Verhältniszahlen.

Für 2- und 1klassige Schulen.

A. Rechnungen mit geraden und umgekehrten, einfachen und zusammengesetzten Verhältnissen, in ganzen und gebrochenen Zahlen.

Inbetracht kommen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens: Aufgaben über Ein- und Verkauf und solche aus der Prozent-, Zins-, Gewinn- und Verlust-, Rabatt-, einfachen Teilungs- und Mischungsrechnung — mündlich und schriftlich.

Beim schriftlichen Rechnen gilt die Anwendung der Zweisatz- oder Bruchform als Regel. Wo eine einfachere oder kürzere Lösungsweise nahe liegt, hat diese platzzugreifen.

Fleißige Anwendung der Dezimalzahlen.

B. Einfache Flächen- und Körperberechnungen in praktischen Beispielen. Inbetracht kommen: Quadrat, Rechteck und Dreieck, Kreis; Würfel, Prisma und Walze.

Jeweils vorher Betrachtung der Maßflächen und Maßkörper. Anschauliche Behandlung und sichere Einprägung der bei den metrischen Flächen- und Körpermaßen in Anwendung kommenden Verhältniszahlen.

§ 18.

Realien.

Bei der Auswahl des Stoffes aus den Realien ist auf das Lesebuch Rücksicht genommen worden. Die bezüglichen Lesestücke

dürfen jedoch nur zur Ergänzung und Belebung des Unterrichtes benützt werden. Ein wörtliches Auswendiglernen derselben ist, von etwaigem Deklamationsstoff abgesehen, durchaus unzulässig.

1. Anschauungsunterricht.

a) Ziel.

Vorbereitung des in die Schule neuaufgenommenen Kindes auf die allmählich eintretenden weiteren Lehrgegenstände, besonders auf die Realien, durch Übung und Schärfung der Sinne, durch Verdeutlichung, Berichtigung, Erweiterung, Ordnung und Zusammenfassung der bereits gewonnenen Anschauungen und Vorstellungen unter steter Bezugnahme auf die Bildung des Gemütes und Willens, sowie durch Entwickelung des Sprach- und Darstellungsvermögens.

b) Stoff.

Erste Klasse.	Zweite Klasse.

1. Schule.

Belehrung über die Schulordnung und Einübung in dieselbe.

Zeigen und Benennen der Gegenstände in der Schule.	**Schulstube.**
Schiefertafel, Tisch, Ofen.	**Buch**, Wandtafel, Schulbank.

Pflichten des Schülers.

2. Elternhaus.

Hausräume; Namen der darin befindlichen Gegenstände.	**Wie das Haus gebaut wird.**
Stuhl, Schrank.	**Bett**, Lampe.
Nahrungsmittel, deren Bereitung.	Kleidungsstücke, deren Verfertigung.

Familienleben, insbesondere das Verhältnis des Kindes zu den Eltern, den Geschwistern und den anderen Hausangehörigen.

3. Tiere im Hause.

Kuh, Hahn, Katze.	**Gans**, Hund, Pferd.

Verhalten gegen die Tiere.

4. Wohnort.

Gemeinde-, bezw. Schulhaus, Kirche, Gottesacker.	**Straßen, Plätze, Brunnen; bemerkenswerte Gebäude.**

Ortsbewohner, deren Beschäftigung und Lebensweise.
Verhalten in der Kirche, auf der Straße.

5. Der Mensch.

Hauptteile des menschlichen Körpers; die fünf Sinne; Sorge für die Gesundheit.

Verhalten gegen Erwachsene, insbesondere gegen obrigkeitliche Personen, gegen Fremde, gegen Gebrechliche.

6. Garten.

Gang durch den Garten.

Kirschbaum, Kohlweißling, Schlüsselblume.	**Veilchen,** Johannisbeerstrauch, Maikäfer.

Gartenarbeiten.

7. Feld.

Gang durch das Feld.

Hase, Kornblume, Lerche.	**Rabe,** Korn, Klatschmohn.

Feldarbeiten.

8. Wiese und Wasser.

Gang durch das Thal.

Gänseblümchen, Storch, Frosch.	**Fisch,** Dotterblume, Mühle.

Heuernte.

9. Wald.

Gang durch den Wald.

Tanne, Fuchs, Maiblume.	**Eichhörnchen,** Haselnußstrauch, Eiche.

10. Die Zeit.

Wochentage, Tageszeiten, die Uhr.	**Jahres- und Festzeiten; die zwölf Monate.**

11. Die Luft.

Wind, Nebel, Wolken, Regen, Schnee, Eis — bloß nach ihren Erscheinungen.

12. Der Himmel.

Sonne: Gestalt, Farbe, Auf- und Untergang, Leuchten, Wärmen, höherer und tieferer Stand.

Mond: Leuchten, veränderliche Gestalt. Sterne.

Das Durchgehend- und Fettgedruckte gilt für alle Schulverhältnisse; hierzu tritt für 4-, 3-, 2- und 1klassige Schulen das Gesperrtgedruckte und für 2- und 1klassige auch noch das in gewöhnlichem Drucke Gegebene.

Wo die I. und II. Klasse unter einem Lehrer stehen, ist der Stoff innerhalb zweier Schuljahre in der Weise zu verarbeiten, daß das Durchgehende in jedem Schuljahre, das Linksstehende nur in in dem einen und das Rechtsstehende nur in dem anderen Schuljahre an die Reihe kommt.

Dem Lehrer bleibt es überlassen, die am Schulorte etwa nicht vorhandenen Gegenstände durch andere aus dem betreffenden Anschauungskreise zu ersetzen.

2. Heimatskunde.

a) Ziel.

Kenntnis der Heimat und Weckung der Liebe zur Heimat durch die Betrachtung derselben in geographischer, geschichtlicher und naturkundlicher Hinsicht; Gewinnung der geographischen Grundbegriffe; Einführung in das Kartenverständnis.

b) Stoff.

Dritte Klasse.

Gesichtskreis. Orientierung nach den vier Himmelsgegenden, in der Schulstube und im Freien.

Schulzimmer. Grundriß, Orientierung auf demselben.

Schulhaus mit Hof- und Nebengebäuden. Grundriß, Orientierung.

Wohnort. (Weiler, Dorf, Stadt.) Ortsplan, Orientierung. Bürgerliche und kirchliche Gemeinde und deren Verwaltung. Zahl und Beschäftigung der Bewohner. Kurze Mitteilungen über etwaige geschichtliche Ereignisse und Denkmäler.

Gemarkung. Planzeichnung, erweitert bis zu den nächstliegenden Orten, Orientierung. Grenzen, Grenzsteine, Wege, Gewannen, Bodengestalt und Bodenart, Naturerzeugnisse.

Weitere geographische Vorbegriffe: Ebene; Anhöhe, Hügel, Berg (Fuß, Gipfel, Abhang); — Gebirg, Abdachung, Wasserscheide;

Thal; Bach (Ursprung, Lauf, Mündung, Ufer, Bett, Wasserspiegel); Fluß (Haupt-, Nebenfluß); Weiher.

Die etwaige Beschränkung, bezw. Erweiterung des vorstehenden Stoffes für die einzelnen Schulverhältnisse liegt hier schon in den Örtlichkeiten.

Amtsbezirk. Erst Tafelzeichnung, dann die Karte. — Grenzen, Bodengestaltung, Gewässer, Naturerzeugnisse, Verkehrswege, Städte, größere Dörfer, Hauptbeschäftigung der Bewohner, sonst Bemerkenswertes. Sagen und geschichtliche Erzählungen, soweit sich Anknüpfungspunkte bieten.

Regierungsbezirk. Ähnliche Behandlung wie bei dem Amtsbezirke, jedoch in mehr übersichtlicher Weise. Die Einteilung hat sich auf die zwölf Verwaltungsbezirke zu beschränken

In Schulen mit mehr als zwei Klassen sind bei der Behandlung des Amts- und Regierungsbezirkes nicht mehr Einzelheiten aufzunehmen, als wirklich verarbeitet werden können.

Aus der Sage und Geschichte sind an geeigneten Stellen folgende Erzählungen einzuschalten:

(Siegfrieds Schwert, Thaten und Tod); Karl der Große in der Schule, auf der Jagd; (Gründung des Klosters Limburg und Grundsteinlegung des Domes zu Speyer); Pfälzische Barbarossa-Sagen; (Rudolf von Habsburg als Richter, seine Begegnung mit dem Priester); König Max I. Einzug in München, Frauenhofer, der Star des Königs.

Die eingeklammerten Stücke sind nur in 2- und 1 klassigen Schulen zu behandeln.

Von den wichtigeren Naturerzeugnissen der Heimat sind in 6- und 5klassigen Schulen etwa 6, in 4- und 3klassigen etwa 9 und in 2- und 1klassigen etwa 12 unter wiederholender Herbeiziehung der im Anschauungsunterrichte betrachteten Naturkörper zu behandeln und schließlich in Hauptgruppen zu bringen. Von den Erscheinungen in der Luft und am Himmel sind bei allen Schulverhältnissen nach ihrer äußeren Erscheinung zu besprechen: Winde, Reif, Hagel, Gewitter, Regenbogen, Morgen- und Abendröte.

3. Geographie.

a) Ziel.

Kenntnis des engeren und weiteren Vaterlandes und des Wichtigsten von Europa, sowie übersichtliche Kenntnis der andern Erd-

teile unter Hervorhebung der Wechselbeziehungen zwischen Land und Volk und steter Pflege der Vaterlandsliebe; Verständnis der aus der Gestalt, Stellung und Bewegung der Erde hervorgehenden naheliegenden Erscheinungen.

b) Stoff.

Vierte Klasse.

Königreich Bayern. Ausgehend von der östlichen Abdachung der Pfalz: die oberrheinische Tiefebene, das Maingebiet und das Donaugebiet bis Passau.

Zusammenfassung: Grenzen, Größe, Regierungsbezirke, Bodengestalt, Bewässerung, Klima, Produkte, Bewohner, bedeutendere Städte, Gewerbe, Verkehr und Verkehrsmittel.

In Schulen mit mehr als zwei Klassen ist die oberrheinische Tiefebene außerbetracht zu lassen. Im übrigen sind nicht mehr Einzelheiten aufzunehmen, als wirklich verarbeitet werden können.

Fünfte Klasse.

Für alle Schulverhältnisse.

Deutsches Reich, in physikalischer und politischer Hinsicht — am eingehendsten die südwestdeutschen Staaten.

Hierzu tritt noch

a) für 4-, 3-, 2- und 1klassige Schulen:

Europa übersichtlich;

b) für 2- und 1klassige Schulen:

Verteilung von Land und Wasser, Erdteile und Weltmeere — vom Globus ausgehend. Liniennetz des Globus, geographische Länge und Breite; Zonen.

Sechste Klasse.

Für 6- und 5klassige Schulen.

Europa übersichtlich; dann das Wichtigste von den Ländern Mitteleuropas unter Hervorhebung des deutschen Reiches, namentlich Bayerns. Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege, Konfessionen, kirchliche Einrichtungen und Wehrverfassung Bayerns.

Verteilung von Land und Wasser, Erdteile und Weltmeere — vom Globus ausgehend. Liniennetz des Globus, geographische Länge und Breite; Zonen. Gestalt und Größe der Erde, Bewegung derselben und deren Folgen.

Für 4- und 3klassige Schulen.

Das Wichtigste von den europäischen Staaten, namentlich den Ländern Mitteleuropas unter Hervorhebung des deutschen Reiches, insbesondere Bayerns. Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege, Konfessionen, kirchliche Einrichtungen und Wehrverfassung Bayerns.

Verteilung von Land und Wasser, Erdteile und Weltmeere — vom Globus ausgehend. Kurzer Gang durch die für uns wichtigsten Länder der außereuropäischen Erdteile. — Liniennetz des Globus, geographische Länge und Breite; Zonen. Gestalt und Größe der Erde, Bewegung derselben und deren Folgen.

Für 2- und 1klassige Schulen.

Absatz 1 für 4- und 3klassige Schulen.

Kurzer Gang durch die für uns wichtigsten Länder der außereuropäischen Erdteile.

Gestalt und Größe der Erde, Bewegung derselben und deren Folgen. Einteilung der Weltkörper, Sonnen- und Mondsfinsternisse, Mondphasen.

Die in der Heimatskunde noch nicht gewonnenen Begriffe aus der physischen Geographie werden da erläutert, wo sie zum erstenmale auftreten.

4. Geschichte.

a) Ziel.

Kenntnis der merkwürdigsten Persönlichkeiten, Ereignisse und Kulturzustände aus der Geschichte und zwar vorzugsweise aus der deutschen, dann speziell aus der bayerischen und pfälzischen Geschichte. — Bildung des sittlichen Urteiles; Begeisterung für Großes und Edles; Veredelung des Willens und Charakters; Weckung und Pflege der Liebe zum Vaterlande und angestammten Herrscherhause.

b) Stoff.

Vierte Klasse.	Fünfte Klasse.	Sechste Klasse.
Hermann.	Die alten Deutschen und ihre Kämpfe mit den Römern.	**Die Völkerwanderung.**
Die pfälz. und bayer. Glaubensboten. Die Schlacht auf dem Lechfelde.	Bonifazius. **Karl der Große.** Heinrich I.	Der Vertrag zu Verdun. **Otto I.** Konrad II. Der 1. Kreuzzug.
Otto von Wittelsbach.	**Vereinigung der Pfalz mit Bayern.** Rudolf von Habsburg.	**Friedrich Barbarossa.** Erfindungen im Mittelalter: Kompaß, Schießpulver, Buchdruckerkunst.
Friedrich der Siegreiche von der Pfalz: die Schlacht bei Seckenheim.	**Ludwig der Bayer.**	**Reformation.**
	Bayern u. Pfalz im 30jährigen Kriege.	Der 30jährige Krieg.
Der Brand zu Speyer 1689.	Die Verwüstungen der Pfalz durch die Franzosen. Die Türken vor Wien u. Max Emanuel.	
Max Joseph III., der Vielgeliebte.	**Wiedervereinigung der Pfalz mit Bayern.**	Friedrich der Große. **Französische Revolution; Napoleon I.; Befreiungskriege.**

König Maximilian I.	**Bayerns Könige.**	**Der Krieg gegen Frankreich 1870/71 u. das neue deutsche Reich.**

Das Fettgedruckte gilt für alle Schulverhältnisse; hierzu tritt für 4=, 3=, 2= und 1klassige Schulen noch das Gesperrtgedruckte und für 2= und 1klassige Schulen auch noch das in gewöhnlichem Drucke Gegebene.

In Schulen, welche drei Klassen in der Geschichte zu unterrichten haben, dürfen sämtliche Schüler in zwei Abteilungen so unterrichtet werden, daß die IV. Klasse die eine, die vereinigte V. und VI. Klasse die andere Abteilung bildet. Dabei ist der Stoff der IV. Klasse alljährlich, der Stoff der V. und VI. Klasse aber innerhalb zweier Schuljahre in der Weise durchzunehmen, daß in dem einen Schuljahre nur der Stoff der V. Klasse, in dem anderen Schuljahre nur der Stoff der VI. Klasse zur Behandlung kommt.

In Schulen, welche zwei Klassen in der Geschichte zu unterrichten haben, dürfen die Schüler zu einer Abteilung vereinigt und auf die Durcharbeitung des Stoffes zwei Schuljahre so verwendet werden, daß in dem einen der Stoff der niedrigeren Klasse, in dem anderen der Stoff der höheren Klasse behandelt wird.

5. Naturkunde.

a. Ziel.

Kenntnis des Nötigsten über Bau und Pflege des menschlichen Körpers; Kenntnis der wichtigsten Tiere, Pflanzen und Mineralien nach ihren charakteristischen Merkmalen und ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur, wie in Beziehung auf den Menschen; Verständnis der einfachsten und in das häusliche und gewerbliche Leben am meisten eingreifenden Naturerscheinungen.

Schärfung der Beobachtungsgabe und der Denkkraft; Weckung des Sinnes für Naturschönheit; Veredelung des Gemütes, insbesondere des Mitgefühles für das lebende Mitgeschöpf; Pflege der religiösen Gesinnung.

b) Stoff.

aa. Naturgeschichte.

Vierte Klasse.	Fünfte Klasse.	Sechste Klasse.
Knochengerüst. Hauptknochen des Rumpfes, des Kopfes und der Glieder.	**Muskeln u. Nerven.** Nerven, Muskeln und Knochen in ihrer Zusammenwirkung.	**Sinneswerkzeuge und Sinne.** Verdauungsorgane, Blutgefäße, Atmungsorgane.
Körperpflege.	**Körperpflege.**	**Körperpflege.**
Zweihufer. Nagetier. Einhufer. **Schwimmvogel.** Klettervogel. **Lurch.** Käfer.	**Raubtier.** Insektenfresser. Flattertier. **Singvogel.** Hühnervogel. **Eidechse.** **Knochenfisch.** **Schmetterling.** Hautflügler. Spinne. Wurm.	**Vielhufer.** Wassersäugetier. Affe. **Raubvogel.** Watvogel. Schlange. Schildkröte. Knorpelfisch. Krustentier. Weichtier.
Baum. Strauch. Hülsen- u. Schotenfrüchtige. Rosenblütler.	**Kraut.** Zapfenträger. Kätzchenblütler. **Die wichtigsten der in der Gegend einheimischen Giftpflanzen.**	**Gras.** Nachtschattengewächs. Doldenpflanze. **Pilz. Moos.** **Das Wichtigste über Zucht, Veredelung und Pflege der Obstbäume.**
Stein.	**Brenz. Salz.**	**Metall. Gestein.**

Alljährlich: Übersichtliche Zusammenfassung des gesamten behandelten Materiales unter Feststellung der Charaktere der Reiche und der gewonnenen Klassen und Ordnungen. Hierbei ist in der V. und VI. Klasse der früher schon behandelte Stoff unter kurzer Wiederholung gehörigenorts einzureihen.

Der Charakter der hier aufgestellten Ordnungen, bezw. Klassen ist je an einem geeigneten Repräsentanten zur Auffassung zu bringen. Dann sind verwandte Naturkörper anzureihen.

Die Auswahl der Repräsentanten und des Anzureihenden bleibt zwar dem Lehrer überlassen; doch sind die landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Tiere und die in der Gegend heimischen Kulturpflanzen und Mineralien in erster Linie zu berücksichtigen, Fremdländisches ist nur ausnahmsweise in der V. und VI. Klasse herbeizuziehen.

Für klassenweise gegliederte Schulkörper ist eine Verteilung der vorzuführenden Repräsentanten aufzustellen, welche für jeden der betreffenden Lehrer verbindlich ist.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß alljährlich mit den Repräsentanten möglichst gewechselt wird.

Bezüglich der Bezeichnung des Stoffes für die verschiedenen Schulverhältnisse und der Zusammenbehandlung der Klassen gilt auch für die Naturgeschichte das auf Seite 52 bei der Geschichte Gesagte.

---

bb. Naturlehre.

Fünfte Klasse.	Sechste Klasse.
Lot und Setzwage. Pendel.	Standfestigkeit.
Gewicht.	Spezifisches Gewicht.
Der gleicharmige zweiarmige Hebel.	Der ungleicharmige zweiarmige Hebel.
	Der einarmige Hebel.

Anwendungen des Hebels.

Fließen des Wassers, Wasseroberfläche.	**Adhäsion, Haarröhrchenanziehung.**
Kommunizierende Röhren und ihre Anwendungen, insbesondere Wasserleitungen und Springbrunnen.	Gewichtsverlust der Körper im Wasser.

Stech- und Saugheber; Wasserspritze. Knallbüchse. Heronsball.

Saugpumpe.
Druckpumpe. Feuerspritze.

Barometer.

Ausdehnung fester, flüssiger und luftförmiger Körper durch die Wärme. Thermometer.

Schmelzen, Verdampfen, Verdunsten.
Wasserdampf, Nebel, Wolken, Regen.
Schnee, Hagel, Tau und Reif.

Winde.
Der Wasserdampf als bewegende Kraft.

Entstehung und Fortleitung des Schalles.
Geschwindigkeit des Schalles.
Echo.

Licht und Schatten. Spiegel.
Vergößerungs- u. Brennglas.
Brille. **Regenbogen.**

Magnetische Anziehung u. Verhalten der Magnete gegen Magnete.
Magnetnadel. Kompaß.

Elektrischer Funke; Gewitter; Blitzableiter.
Telegraph.

Das Fettgedruckte gilt für alle Schulverhältnisse; hierzu tritt für 4-, 3-, 2- und 1klassige Schulen noch das Gesperrtgedruckte und für 2- und 1klassige Schulen auch noch das in gewöhnlichem Drucke Gegebene.

In Schulen mit mehr als einer Klasse dürfen beide Klassen zusammenbehandelt werden. Hierbei ist der Stoff innerhalb zweier Schuljahre in der Weise zu verarbeiten, daß in dem einen Schuljahre die Einwirkungen der Schwerkraft auf die festen, flüssigen und luftförmigen Körper, in dem anderen Schuljahre die Erscheinungen der Wärme, des Schalles und Lichtes und des Magnetismus und der Elektrizität zur Behandlung kommen.

Wo die VI. Klasse unter einem eigenen Lehrer steht, hat dieser den Stoff der V. Klasse kurz zu wiederholen und gehörigenorts einzugliedern.

§ 19.

Fertigkeiten.

1. Schönschreiben.

a) Ziel.

Aneignung einer deutlichen, gefälligen und geläufigen Handschrift unter Pflege des Sinnes für Reinlichkeit, Regelmäßigkeit, Ordnung und Schönheit.

b) Stoff.

Erste Klasse.

Hier fällt der Schönschreibunterricht vollständig mit dem Schreibleseunterrichte zusammen. Die Buchstabenformen und der Stufengang sind in der Fibel gegeben, desgleichen die Grundformen, welche vor Einübung der betreffenden Buchstaben vorzunehmen sind.

Inbetracht kommen hier das kleine und große Alphabet der deutschen Kurrentschrift, die Interpunktionszeichen und die arabischen Ziffern.

Schreibmaterial: die mit entsprechenden Doppellinien (die weitere Doppellineatur der Fibel — 20 mm) versehene Schiefertafel und der Griffel.

Gewöhnung an richtiges Legen der Schiefertafel und an angemessene Haltung des Körpers, der Hand und des Griffels.

Es ist gestattet, daß in Schulen, wo die I. Klasse unter einem eigenen Lehrer steht, im zweiten Semester schon mit den Schreibübungen mittels Feder und Tinte auf Papier begonnen wird.

Zweite Klasse.

Fortgesetzte Übung auf der Schiefertafel.

Nach Gewöhnung an richtige Haltung der Hand und der Feder, sowie nach Einübung der wichtigsten Finger- und Handgelenkbewegungen ohne Tinte: Beginn des Schreibens mit Feder und Tinte auf Papier in die weitere Doppellineatur.

Stoff wie in der ersten Klasse. Genetische Ordnung nach der Fibel unter vorhergehender wiederholter Übung der Grundformen.

Die eingeübten Buchstaben sind alsbald in Wörtern anzuwenden und die Übungen zum Teil auch im Takte auszuführen.

Dritte und vierte Klasse.

Stetige Vervollkommnung in der deutschen Kurrentschrift nnd in der Darstellung der Interpunktionszeichen und arabischen Ziffern.

In der III. Klasse ist noch in Doppellinien (die engere Doppellineatur der Fibel — 16 mm), in der IV. wenigstens vom zweiten Semester an auf einfache (12 mm von einander entfernte) Linien mit angegebener Ober- und Unterlänge zu schreiben.

Wörter (orthographisch wichtige) und Sätze; Elementarübungen nur nach Bedürfnis.

Fortgesetzte Übung im Taktschreiben mit knapperer Taktangabe und in rascherem Tempo.

In der IV. Klasse tritt die **lateinische** Kursivschrift auf. Einübung der Buchstaben in genetischer Folge, dann Verbindung derselben zu Wörtern (weitere Doppellineatur — 20 mm).

Fünfte und sechste Klasse.

Weiterführung der deutschen Kurrentschrift bis zur möglichsten Geläufigkeit auf einfache Linien ohne angegebene Ober- und Unterlänge. — Zeitweilig sind zu solchen Übungen Wörter von schwieriger Schreibweise in Sätzen zu verwenden.

In der VI. Klasse dürfen auch Übungen im Schreiben ohne Linien gemacht werden. Die besonderen Schönschreibübungen können hier durch die gesamten schriftlichen Arbeiten ersetzt werden, wenn zu Beginn eines jeden Schulsemesters ein genetischer Stufengang, bei welchem besonders die noch vorhandenen Mängel ins Auge gefaßt werden, kurz durchgearbeitet wird.

In der V. und VI. Klasse sind die Übungen in der lateinischen Kursivschrift in Wörtern und Sätzen bis zur möglichsten Geläufigkeit (in der engeren Doppel- und auf einfacher Lineatur — 15 mm) weiterzuführen und die römischen Ziffern und deren Zusammensetzungen lesend und schreibend einzuüben.

Von der III. Klasse an ist jeder Schönschreibübung das Datum der Fertigung beizusetzen.

Für die deutsche Kurrentschrift sind die in der Fibel gegebenen Formen für alle Stufen maßgebend.

Für die lateinische Kursivschrift sind Formen und Stufengang im ersten Anhange zur Lehrordnung gegeben.

In den beiden oberen Klassen sind — wo immer thunlich — sämtliche schriftliche Arbeiten mit Feder und Tinte auf Papier zu fertigen.

Von Anfertigung sogenannter Probeschriften zu den Jahresschlußprüfungen ist abzusehen, da die Erfolge des Schönschreibunterrichtes aus den Schönschreib- und Aufsatzreinheften ersehen werden können.

2. Zeichnen mit geometrischer Formenlehre.

a) Ziel.

Bildung des Auges für richtige Auffassung und der Hand zu möglichst getreuer Darstellung einfacher Formen unter Pflege des Sinnes für Regelmäßigkeit, Ordnung und Schönheit.

b) Stoff.

Erste Klasse.

Zeichnen im Dienste des Schreiblese- und Anschauungsunterrichtes, vorzugsweise unter Benützung der der Fibel vorgedruckten Übungen zur Bildung des Auges und der Hand.

Zweite Klasse.

Zeichnen in das Punktnetz; im ersten Semester punktierte Täfelchen, im zweiten punktierte Hefte.

Die gerade Linie als senkrechte und wagerechte; rechter Winkel, Quadrat und Rechteck. — Die gerade Linie als schräge nach verschiedenen Richtungen; Diagonalen des Quadrates und Rechteckes, das auf der Spitze stehende Quadrat, die verschiedenen Dreiecke.

Verbindung gerader Linien zu einfachen symmetrischen Gebilden mit fortschreitender Schwierigkeit. — In 2- und 1klassigen Schulen können dieselben auch auf Diktat und aus dem Gedächtnisse ausgeführt werden.

Dritte Klasse.

Zeichnen in punktierte Hefte.

Die gebogene Linie als geschwungene und als Viertels-, Halb- und ganzer Kreis.

Verbindung dieser gebogenen Linien mit geraden zu mannigfaltigen symmetrischen Figuren mit fortschreitender Schwierigkeit.

Vierte Klasse.

Beginn des Freizeichnens; Richtpunkte in den Heften sind noch zulässig, Lineal und Maß ausgeschlossen.

Die gerade Linie.

Übung im Ziehen von senkrechten, wagerechten und schrägen Linien und von Parallellinien zu denselben. Teilen von Linien in 2, 4, 8 — 3, 6, 9 — 12 — 5, 10 Teile. — Verbindung der geraden Linien zu rechten, spitzen und stumpfen Winkeln, zu Dreiecken (rechtwinkeliges und gleichseitiges), zu Vierecken (Quadrat und Rechteck) und zu symmetrischen Figuren im Quadrat.

Hierzu treten für 2- und 1klassige Schulen noch:

Bandartige Verbindungen und Durchschiebungen im Quadrat und Rechtecke; das regelmäßige Sechs- und Achteck, Sternformen.

Fünfte Klasse.

Zeichnen in Hefte oder auf lose Blätter, welche mit einem soliden Umschlage zu versehen sind.

Die gebogene Linie.

Die freigeschwungene Linie in paralleler und in symmetrischer Zusammenstellung. Die Kreislinie als Viertels-, Halb- und ganzer Kreis. Verbindung zu Liniengebilden in leichteren Formen.

Hierzu treten für 2- und 1klassige Schulen noch:
Spiralen und Skelettlinien des Ornamentes.

Sechste Klasse.

Stilisierte Blattformen und Blumen.

Gemischtlinige Gebilde in schwierigeren Formen.

Hierzu tritt noch

a) für 2= und 1klassige Schulen: einfache Zusammenstellung ornamentaler Gebilde;

b) für 1klassige Schulen: Versuche im Zeichnen nach Flachmodellen zur Erklärung der Schattenlage.

Auf dieser Stufe ist nebenbei das aus der geometrischen Formenlehre bisher zerstreut Geübte zusammenzufassen und zum völligen Verständnisse und zur Darstellung zu bringen, wobei der Gebrauch eines Lineales, eines Winkels und eines Bleifußzirkels zu gestatten ist.

Es können inbetracht kommen: Die gerade Linie als wagerechte, senkrechte und schräge und die Herstellung von Parallellinien zu solchen mittels Lineales und Winkels; Halbierung von Linien. — Der Winkel als rechter, spitzer und stumpfer; Herstellung des rechten Winkels; Halbierung der Winkel. — Das Dreieck als gleichseitiges, gleichschenkeliges, spitz=, recht= und stumpfwinkeliges; Höhe desselben. — Das Viereck als Quadrat und Rechteck; Diagonale. — Die Kreisfläche; Mittelpunkt, Halb= und Durchmesser; die Kreislinie: Halbkreis und Viertelskreis (Quadrant).

Auf allen Stufen hat sich die Ausdehnung der Übungen nach den Schulverhältnissen zu bemessen.

Von der III. Klasse an ist jeder Zeichnung das Datum der Fertigstellung beizusetzen.

3. Gesang.

a) Ziel.

Bildung des Ohres zur Auffassung von einfachen Tongebilden und der Stimmorgane zur Hervorbringung eines schönen, wohllautenden Tones; Erwerb eines Schatzes von Liedern religiösen, patriotischen und geselligen Inhaltes. Belebung und Pflege des Gefühles für das Schöne.

b) Stoff.

Erste und zweite Klasse.

Übung im Singen von Tönen und leichten Intervallen, angegeben durch Vorsingen oder Vorspielen, mit allen Vokalen und in verschiedener Stärke und Zeitdauer.

Dazwischen entsprechende Lieder — einstimmig — wie z. B.

in der I. Klasse: Kuckuck, Kuckuck rc.; Vöglein im hohen Baum rc.; Aus dem Himmel ferne rc. (Alle Jahre wieder rc.); Winter ade rc.;

in der II. Klasse: Fuchs, du hast die Gans gestohlen rc.; Müde bin ich rc.; Wer hat die schönsten Schäfchen rc.; Weißt du, wie viel Sternlein stehen? rc.

Tonumfang anfangs $\bar{e}$ bis $\bar{h}$, später $\bar{d}$ bis $\bar{\bar{e}}$, nur in Dur.

Die Auswahl der Intervalle zu den Gehör- und Stimmübungen hat sich im allgemeinen nach dem jeweils nachfolgenden Liede zu bemessen.

Dritte und vierte Klasse.

Fortgesetzte Gehör- und Stimmübungen an der Durtonleiter (d, e, c, f) mit la und verschiedenen mit Konsonanten verbundenen Vokalen in wechselnder Stärke.

Rhythmische Übungen auf einem und demselben Tone und an der Tonleiter zur Vorbereitung auf die einzuübenden Lieder.

Singen der Tonleiter mit Ziffern und besondere Einübung der wichtigeren Intervalle der Durtonleiter.

Dazwischen geeignete Lieder — zweistimmig erst von der IV. Klasse an — wie z. B.:

in der III. Klasse: Es geht durch alle Lande rc.; O Frühlingszeit rc. (Melodie: O Tannenbaum); Mit dem Pfeil, dem Bogen rc.; Alle Vögel sind schon da rc.; Ein Jäger aus Kurpfalz rc.; Ich hatt' einen Kameraden rc.;

in der IV. Klasse: Wem Gott will rechte Gunst erweisen rc.; Im Walde möcht' ich leben rc.; Nachtigall, wie sangst du so schön rc.; So scheiden wir mit Sang und Klang rc.; Sah ein Knab' ein Röslein stehn rc.; Heil unserm König, Heil rc.

Fünfte und sechste Klasse.

Fortgesetzte Übung im Treffen der verschiedenen Intervalle der Durtonleiter in Verbindung mit rhythmischen Übungen, vorerst noch in der Ziffernbezeichnung.

Weiterschreiten von der Tonbezeichnung durch Ziffern zur Notenschrift im Violinschlüssel und Versuche im Singen nach Noten.

Das Unentbehrlichste von dem Zeitmaße, den Taktarten, den Noten- und Pausenwerten und von den Versetzungszeichen — nur nach Maßgabe der einzuübenden Lieder.

Dazwischen Lieder — ein- und zweistimmig — wie z. B.

in der V. Klasse: Ich hab' mich ergeben 2c.; Der Mai ist gekommen 2c.; Preisend mit viel schönen Reden 2c.; Horch, wie schallt's dorten 2c.; Zu Straßburg auf der Schanz' 2c.;

in der VI. Klasse: Dort unten in der Mühle 2c; Deutschland, Deutschland über alles 2c.; Morgenrot, leuchtest mir 2c.; Es braust ein Ruf 2c.

Von jedem Liede sind sämtliche Strophen einzuüben.

In geteilten Schulen ist Sorge zu tragen, daß die von der III. Klasse an eingeübten Lieder nicht in Vergessenheit geraten.

In 6klassigen Schulen singen die beiden unteren Klassen allein, die vier oberen Klassen zusammen. In 3klassigen unteren Schulen singt die I. Klasse allein, die II. und III. singen zusammen. In 4- und 3klassigen oberen und in allen 2klassigen Schulen singen alle Schüler zusammen.

Der Umfang der Elementarübungen und die Zahl der einzuübenden Lieder haben sich nach den Schulverhältnissen zu bemessen.

4. Turnen.

a) Ziel.

Planmäßige Entwickelung der körperlichen Anlagen und Kräfte der Schüler zur Förderung ihrer Gesundheit und zur Gewandtheit und Leichtigkeit in den Bewegungen. — Erziehung zum Anstande, zur Aufmerksamkeit, zum Gehorsam und zur Entschlossenheit des Willens.

b) Stoff.

aa) Vorbereitende Übungen — für Knaben und Mädchen.

Erste und zweite Klasse.

Zugleich als Einführung in die Schulordnung kommen inbetracht: Das Kommen und Gehen der Schüler, das Aufstehen und Sichsetzen, das Hervorholen und Weglegen der Schiefertafel, des Buches ꝛc.

Außerdem sind — jedoch nur im Sommersemester — zwischen die einzelnen Unterrichtsstunden einzuschalten: Übungen des Kopfes, der Schultern, der Arme, der Hände und des Rumpfes; die verschiedenen Stellungen und entsprechende Spiele.

Diese Übungen können je nach den Schulverhältnissen ausgedehnt oder beschränkt werden.

bb) Frei- und Ordnungsübungen und Spiele — nur für Knaben.

Dritte und vierte Klasse.

Freiübungen. Stellungen, Drehungen, Schrittstellungen, Bein-, Rumpf-, Arm- und Schulterübungen; Gehen und Laufen; Hüpfen und Springen. — Geeignete Verbindung dieser Übungen.

Ordnungsübungen. Bildung der Reihen; Ziehen der Flankenreihe; Bildung des Reihenkörpers und Schwenkungen in Paaren; Umreihungen. — Auch in Verbindung mit den entsprechenden Freiübungen.

Spiele. Katz' und Maus. Schwarzer Mann. Schlaglaufen. Ziehkampf mit Händefassen an einem Seile oder Stabe. Schiebekampf. Hinkkampf. — Können je nach Umständen vermehrt und auch durch andere ersetzt werden.

Fünfte und sechste Klasse.

Freiübungen. Wiederholung und Erweiterung der früheren Übungen, besonders des Gehens, Laufens, Hüpfens und Springens. Ausfall mit und ohne Drehung. — Geeignete Verbindung dieser Übungen.

Stabübungen — erst einzeln, dann in Verbindung unter sich und auch in Verbindung mit angemessenen Freiübungen.

Ordnungsübungen. Bildung des Reihenkörpers (Dreier- und Viererreihen); Umkreisen und Umreihungen; Öffnen und Schließen der Reihen in der Säule; Schwenkungen; Ziehen der Säule. — Auch in Verbindung mit den entsprechenden Freiübungen.

Spiele. Wiederholung der früheren Spiele. In beschränktem Maße Marschübungen und Turnreigen.

In Schulen, welche mehr als zwei Klassen im Turnen zu unterrichten haben, ist unter Zusammenbehandlung der Klassen von der III. an aufwärts der oben für die vereinigte III. und IV. Klasse aufgestellte Stoff zu verarbeiten. Wo die Verhältnisse es gestatten, kann noch in den Stoff der vereinigten V. und VI. Klasse hinübergegriffen werden.

Für Schulkörper, in welchen die III., IV., V. und VI. Klasse je unter einem eigenen Lehrer stehen, ist unter Beteiligung der betreffenden Lehrer eine besondere Lehrstoffverteilung anzufertigen, welche den für die 2klassigen Schulen aufgestellten Stoff teilt und nach den lokalen Verhältnissen (Vorhandensein von Turnplätzen Turnhallen oder Turngeräten), erweitert, und welche für jeden Lehrer verbindlich ist.

Fällt wegen ungünstiger Witterung die Turnstunde aus, so ist dieselbe nach dem Ermessen des Lehrers für einen anderen Unterrichtsgegenstand zu verwenden.

An größeren Schulkörpern empfiehlt es sich, daß jüngere Lehrer mit dem gesamten Turnunterrichte betraut werden. Wo zwei oder mehrere Lehrer an einer Schule wirken, ist es gestattet, daß an Schulen älterer, des Turnens weniger kundiger Lehrer jüngere Kräfte den Turnunterricht erteilen.

Sind in einer Gemeinde entsprechende Einrichtungen vorhanden, so kann auch das Geräteturnen beschränkte Berücksichtigung finden.

Da die Mädchen vom eigentlichen Turnunterrichte ausgeschlossen sind, kann der Lehrer — etwa in den Freiviertelstunden — auch ihnen Anleitung zu angemessenen Spielen geben. Wo es seitens einer Gemeinde gewünscht wird, dürfen auch die Mädchen gesonderten Turnunterricht erhalten.

5. Weibliche Handarbeiten.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten soll die Schülerinnen befähigen, die in der Haushaltung vorkommenden einfachen Arbeiten mit Nadel und Schere selbst zu besorgen; er soll die Mädchen frühzeitig an nützliche Thätigkeit, Ausdauer, Geduld und Genauigkeit gewöhnen und den Sinn für Sparsamkeit, Ordnung und Wohlanständigkeit pflegen.

Wo ordnungsmäßige Einrichtungen getroffen sind, ist der Unterricht in die schulfreie Zeit zu verlegen und die Zahl der darauf zu verwendenden Unterrichtsstunden durch die Ortsschulbehörden nach den lokalen Verhältnissen festzusetzen.

Die Übungen haben sich auf das Stricken und die Anfänge des Nähens, sowie auf das Ausbessern von Strümpfen, Weißzeug und Kleidungsstücken zu beschränken.

Zweiter Abschnitt.

Sonntagsschule.

§ 20.

Schulpflichtigkeit.

1. Nach Entlassung aus der Werktagsschule beginnt die Sonntagsschulpflicht, welche einen Zeitraum von drei Jahren umfaßt.

2. Eine Befreiung vom Besuche der Sonntagsschule findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt oder eine Fortbildungsschule besuchen, oder welche mit Genehmigung der Ortsschulkommission einen die öffentliche Sonntagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

3. Schüler, welche im sonntagsschulpflichtigen Alter eine höhere Lehranstalt vor Absolvierung derselben verlassen, sind zum Sonntagsschulunterrichte heranzuziehen. Gesuche um Dispens in besonderen Fällen sind der Kgl. Regierung vorzulegen.

4. Nach dreijährigem Besuche der Sonntagsschule findet die Entlassung aus derselben unter der Voraussetzung statt, daß die zu Entlassenden sich der Schlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben.

Schüler und Schülerinnen, welche bei dieser Prüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Sonntagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden.

Solche Schüler, welche freiwillig die Werktagsschule ein achtes Jahr besucht haben, können schon nach zweijährigem Sonntagsschulbesuche an der Entlassungsprüfung teilnehmen. Dagegen haben

jene Schüler, bei welchen der Werktagsschulbesuch durch die Erstehung eines Strafjahres infolge ungenügender Kenntnisse ein achtjähriger geworden ist, unter allen Umständen die Sonntagsschule drei Jahre zu besuchen.

5. Nur diejenigen Knaben und Mädchen, welchen das vorschriftsmäßige Zeugnis über die Entlassung aus der Sonntagsschule zugestellt ist, können als der Sonntagsschulpflicht und aller gesetzlichen Folgen derselben enthoben betrachtet werden.

6. Auch die Privatschüler sind den Bestimmungen über Dauer und Beendigung der Sonntagsschulpflicht unterworfen. Sie haben sich den Jahresschlußprüfungen, bezw. der Entlassungsprüfung zu unterziehen und sind behufs Kontrolle in den Sonntagsschullisten gesondert aufzuführen. In ihren Entlassungszeugnissen ist zu bemerken, daß ihnen seitens der Ortsschulkommission statt des Besuches der Schule der Genuß eines den öffentlichen Sonntagsschulunterricht ersetzenden Privatunterrichtes gestattet worden war.

7. Bezüglich der Aufnahme von Schülern während des Schuljahres und des Abganges von solchen während der Dauer ihrer Schulpflichtigkeit, sowie der Vornahme besonderer Entlassungsprüfungen, der Anfertigung und Aushändigung der Entlassungszeugnisse und bezüglich der Schulregistratur haben die in der Schulordnung für die Werktagsschule unter § 5, Ziffer 2 und 5 und unter § 13 getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 21.

Ferien und schulfreie Tage.

Die Sonntagsschulferien beschränken sich auf drei Sonntage, welche durch die Ortsschulkommission je nach den örtlichen Verhältnissen entweder in die Erntezeit, oder in die Zeit der Werktagsschulferien gelegt werden können.

Außerdem darf die Sonntagsschule nur ausgesetzt werden am Oster- und Pfingstsonntage, am Sonntage, auf welchen etwa Weihnachten fällt, am Sonntage der Konfirmation (für die Protestanten) und der ersten Kinderkommunion (für die Katholiken), sowie am örtlichen Kirchweihfeste.

§ 22.

Unterrichtszeit.

Der Sonntagsschulunterricht ist, wo nur immer möglich, in der Vormittagszeit zu erteilen. Auf denselben muß, falls wegen örtlicher Verhältnisse nicht anders bestimmt ist, ausschließlich des der Christenlehre zufallenden Religionsunterrichtes mindestens eine Stunde verwendet werden.

§ 23.

Unterricht.

1. Die Aufgabe des Sonntagsschulunterrichtes besteht darin, das in der Werktagsschule erworbene Wissen und Können thunlichst zu erhalten, zu vertiefen und praktisch zu verwerten und dadurch den Trieb zur steten Weiterbildung im Leben nachhaltig anzuregen.

2. Bei der Beschränktheit der Unterrichtszeit ist die thunlichste Vereinfachung des Lehrplanes und die möglichste Konzentrierung der Lehrgegenstände dringend geboten.

Der Religionsunterricht fällt der sonntäglichen Christenlehre zu, welche einen integrierenden Bestandteil des Sonntagsschulunterrichtes bildet und deswegen auch von den im Alter der Sonntagsschulpflicht stehenden Fortbildungs- und Privatschülern zu besuchen ist.

Beim Lesen muß das Hauptbestreben darauf gerichtet sein, daß die Schüler zum nutzbringenden Lesen auch außer der Schulzeit angeregt werden. Die Auswahl der Lesestücke hat dem gereifteren Verständnisse der Schüler zu entsprechen.

Sprachlehre und Rechtschreiben, sowie das Schönschreiben gehen vollständig im Aufsatze auf.

Als Aufsätze sind nur Briefe und Geschäftsaufsätze aus dem Familienleben und dem Verkehrsleben der Gegend anzufertigen. Sämtliche Aufsätze sind in ein Reinheft einzutragen.

Das Rechnen bringe vorherrschend praktische Beispiele aus dem örtlichen Verkehrsleben. Bei der Lösung gestatte man dem Schüler möglichste Freiheit in der Operation; leichtere Beispiele werden mündlich, schwierigere schriftlich gerechnet. Die sämtlichen in der Werktagsschule geübten Rechnungsarten sind während der Sonntagsschulzeit nach und nach gründlich zu wiederholen. Das kürzere oder längere Verweilen bei den einzelnen Rechnungarten

richtet sich einesteils nach den zutage tretenden Lücken, anderenteils nach dem lokalen Bedürfnisse. Dem Rechnen mit Dezimalzahlen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Mit den schwächeren Schülern sind hauptsächlich die 4 Grundrechnungsarten mit benannten Zahlen und angewandt auf die Lösung entsprechender Rechnungen aus dem alltäglichen Leben fleißig zu üben.

Die Realien sollen einen praktischen und interessanten Sachunterricht bieten. Die Auswahl des Unterrichtsstoffes hat in der Weise zu erfolgen, daß nach Umlauf der drei Sonntagsschuljahre der in der Werktagsschule behandelte Stoff in der Hauptsache zur Wiederholung gekommen ist.

Der Gesang kann in der Weise gepflegt werden, daß der Unterricht jeweils mit einem der in der Werktagsschule geübten Lieder eröffnet oder geschlossen wird.

3. Die genannten Unterrichtsgegenstände haben in einem dreiwöchigen Turnus so wiederzukehren, daß dem Aufsatze, dem Rechnen und dem Lesen mit Realien je ein Schultag gewidmet wird; von den Realien sind in dem einen Turnus Geographie und Geschichte, in dem folgenden Naturgeschichte und Naturlehre zu nehmen.

Jeder Lehrer hat unter Berücksichtigung seiner Schulverhältnisse einen Lehrplan auszuarbeiten, in welchem die Stoffe aus den obengenannten Lehrgegenständen derart auftreten, daß ein sachlich geordneter Zusammenhang erkennbar ist. Dieser Lehrplan ist am Anfange eines jeden Schuljahres aufzustellen.

Nach dem jeweiligen Unterrichte hat der Lehrer Eintrag über das Behandelte in ein Tagebuch zu machen. Derselbe soll kurz, aber sachlich bezeichnend sein und einen Einblick in den Unterrichtsbetrieb gewähren.

4. Zur Unterstützung des Unterrichtes ist auch der Hausfleiß der Schüler in Anspruch zu nehmen, doch darf die Lösung der von einer Unterrichtszeit zur anderen gegebenen Aufgaben höchstens eine Stunde Zeit erfordern.

5. Alle Arbeiten sind mit Feder und Tinte auf Papier sauber auszuführen, und es muß jeder Schüler mit einem Arbeitshefte für alle Arbeiten und mit einem Reinhefte für die Aufsätze versehen sein.

6. Der Sonntagsschulunterricht stellt an den Lehrer ganz besondere Anforderungen.

Die Schüler sind im Interesse der Erziehung, insbesondere der Charakterbildung, ihrem Alter entsprechend zu behandeln. Bei etwaigen Unzukömmlichkeiten ist an ihr Ehrgefühl zu appellieren, bevor mit Strafen eingeschritten wird.

Das den Schülern von der Werktagsschule her schon Bekannte muß in der Sonntagsschule unter neuen Gesichtspunkten und in anderer Form vorgeführt werden, und die rein praktische Richtung soll den Schülern den Wert ihres Wissens und Könnens für das Leben zum Bewußtsein bringen. Dabei ist ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Schüler zur größtmöglichen Selbständigkeit im Rechnen, sowie im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke gebracht werden.

7. An Orten, wo nur e i n e Lehrkraft vorhanden ist, wird — sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen — das Zusammenunterrichten der beiden Geschlechter gestattet.

Wo z w e i Lehrkräfte vorhanden sind, hat der ältere Lehrer, bezw. die Lehrerin die Mädchen zu übernehmen.

Beim Vorhandensein von d r e i Lehrern sind die Knaben nach Kenntnissen in zwei Abteilungen zu scheiden und von zwei Lehrern zu unterrichten, sobald deren Gesamtzahl mehr als 30 beträgt; bei v i e r Lehrkräften hat diese Scheidung auch bei den Mädchen einzutreten.

An größeren Schulkörpern sind die Abteilungen entsprechend zu vermehren und so viele Lehrkräfte heranzuziehen, als zur Führung derselben notwendig sind. Die übrigen Lehrer haben — falls der Sonntagsschulunterricht nicht etwa unter Gewährung einer besonderen Remuneration in feste Hände gegeben ist — nach Anordnung der Kgl. Distriktsschulinspektion im Turnus einzutreten.

Wo nur immer thunlich ist darauf zu achten, daß die Sonntagsschüler ihren Unterricht von jenem Lehrer erhalten, bei welchem sie aus der Werktagsschule entlassen worden sind, und daß dieselben auf die ganze Dauer ihres Sonntagsschulbesuches bei demselben Lehrer verbleiben.

8. Für den Unterricht an den Elementar-Fortbildungsschulen bleiben die in dem Regierungsausschreiben vom 21. Oktober 1878, Nr. 15 945 L (Kreisamtsblatt Nr. 60) ergangenen Weisungen in Geltung.

I. Anhang.

Stufengang

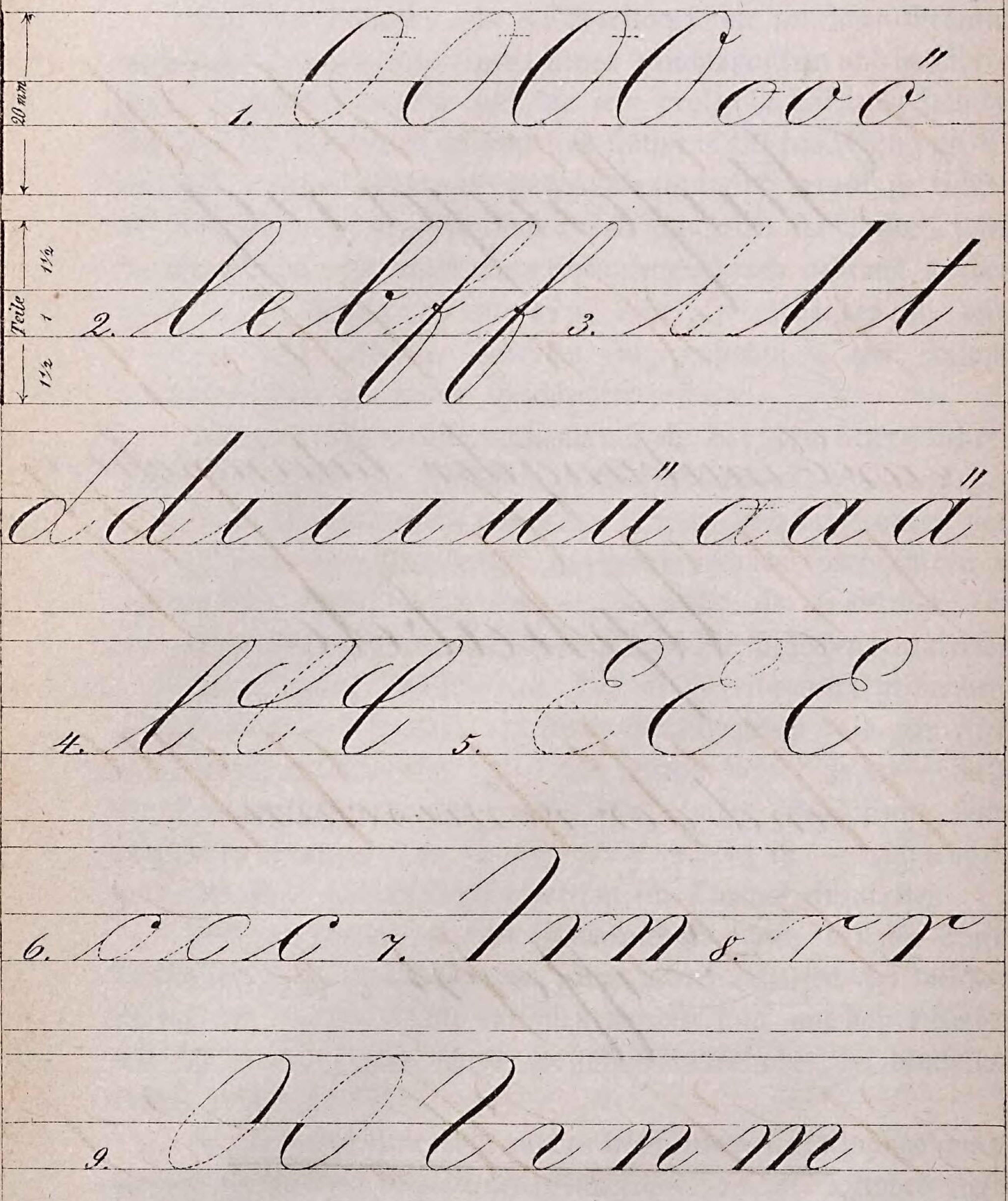
zur Einübung der lateinischen


Alphabete

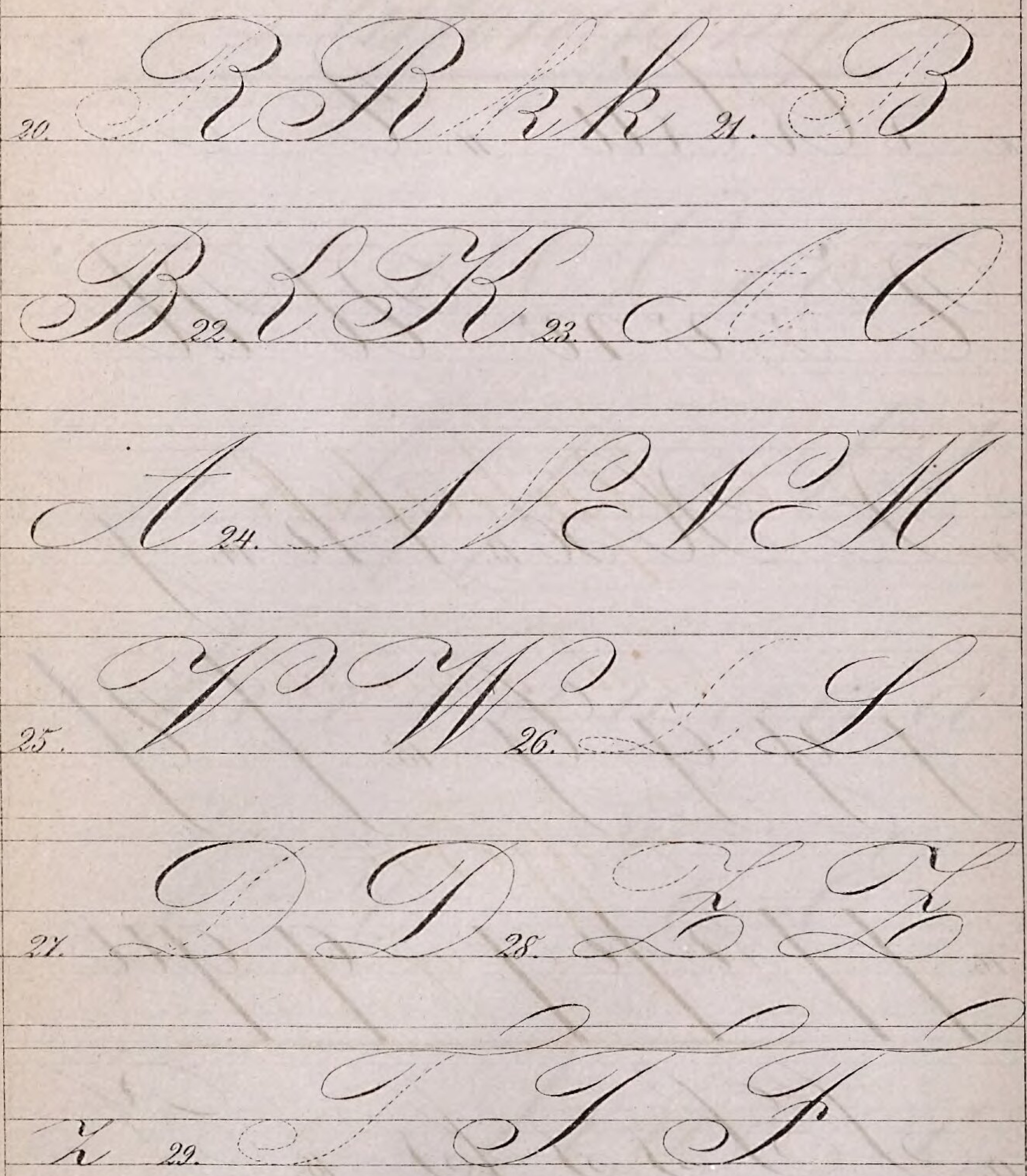
und der römischen

Ziffern.

1. Stufengang.






20.
21.
22.
23.
24.
25.
26.
27.
28.
29.

Alphabete

und römische

Ziffern

II. Alphabete.

15 mm.

a b c d e f g h i

j k l m n o p qu

r s ſs t u v w x

y z.

A B C D E F

G H I K L

M N O P Qu

R S T U V

V W W X

Y Z

III. Römische Ziffern.

I II III V X IV VII IX XIV

L L XLIX C C D

D M MDCCCLXXXIII.

II. Anhang. A.

Schülerliste

der

.... Schule

zu

....

für das Schuljahr 18.........

Aufgestellt am ....

durch d....................................

....

Übersicht

a) der Konfessionen.

Konfession	Knaben	Mädchen
Protestanten	....	....
Katholiken	....	....
Israeliten	....	....
Summa	....	....

b) des Schülerstandes.

Klasse	Knaben	Mädchen
I.	....	....
II.	....	....
III.	....	....
IV.	....	....
V.	....	....
VI.	....	....
Summa	....	....

№	Name des Schülers.	Zensur im vorigen Schuljahre.				Schulversäumnisse im vorigen Schuljahre.		Jahr des Schulbesuches.	Bemerkungen.
		Fähigkeiten.	Fleiß.	Fortgang.	Betragen.	schuldbare.	entschuldbare.		

Bemerkungen über die Aufstellung der Schülerliste.

1. Die Liste ist in Folioformat herzustellen und stets evident zu halten.
2. Der Familienname ist voran zu setzen.
3. Die Schüler der I. Klasse sind alphabetisch aufzuführen, die der weiteren Klassen nach ihrem Fortgangsplatze bei der vorhergegangenen Jahresschlußprüfung — die Repetenten unter Kennbarmachung in der Rubrik „Bemerkungen" voran.
4. Wo die beiden Geschlechter vertreten sind, werden unter gesonderter Numerierung zuerst die Knaben, dann die Mädchen vorgetragen.
5. Wenn die Schule zwei oder mehrere Klassen umfaßt, so sind dieselben in aufsteigender Ordnung aufzuführen.
6. In der Schülerliste für die Sonntagsschule sind die Schüler nach den drei Jahrgängen des Austrittes aus der Werktagsschule — die jüngsten voran — zu ordnen.

Lehrnachweis

für

die .... Klasse der .... Schule

zu

....

Schuljahr 18 ....

Geführt durch d..

....

Schulwoche.	Religionslehre.		Lesen und Deklamieren.		Grammat. u. orth. Übungen und Aufsatzvorübungen.		Rechnen.	
	I. Klasse	II. Klasse	I. Klasse	II. Klasse	I. Klasse	II. Klasse	I. Klasse	II. Klasse
3.—7. Juni.								
9.—14. Juni.								

Schulwoche.	Religionslehre.		Lesen u. Deklamieren.		Grammat. u. orth. Übungen.		Aufsatz.		Rechnen.	
	III. Klasse	IV. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse
3.—7. Juni.										
9.—14. Juni.										

Schulwoche.	Religionslehre.		Lesen u. Deklamieren.		Grmmat. u. orth. Übungen.		Aufsatz.		Rechnen.		Geographie.	
	V. Klasse	VI. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse
3.—7. Juni.												
9.—14. Juni.												

Anschauungsunterricht.		Schönschreiben.		Zeichnen.		Gesang.		Turnen.	
I. Klasse	II. Klasse	I. Klasse	II. Klasse	I. Klasse	II. Klasse	I. Klasse	II. Klasse	I. Klasse	II. Klasse

Geographie.		Geschichte.		Naturkunde.		Schönschreiben.		Zeichnen.		Gesang.		Turnen.	
III. Klasse	IV. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse

Geschichte.		Naturgeschichte.		Naturlehre.		Schönschreiben.		Zeichnen.		Gesang.		Turnen.	
V. Klasse	VI. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse

Bemerkungen über die Führung des Lehrnachweises.

1. In einklassigen Schulen ist der im Formulare für zwei Klassen bestimmte Raum zum Eintrage zu verwenden.

In Schulen mit mehr als zwei Klassen ist das Wochenbuch nach den Schulverhältnissen in zwei oder drei getrennten Heften zu führen.

2. Bezüglich der Einträge ist Folgendes zu beachten:

Beim Lesen ist die Überschrift der Lesestücke nebst Seitenzahl, beim Aufsatze das Thema vorzutragen. Bei allen übrigen Unterrichtsgegenständen können die Einträge größtenteils mit dem Texte der Lehrordnung gemacht werden. — Einträge mit bloßer Angabe der Seitenzahl oder der Übungsnummer eines Aufgabenbuches sind unstatthaft.

Die memorierten Lesestücke sind durch Unterstreichen kennbar zu machen.

Über Heimatskunde ist je nach dem Stoffe in den Rubriken Geographie, Geschichte und Naturkunde das Betreffende vorzumerken.

3. Jeder Wocheneintrag ist durch eine Linie abzugrenzen. Beim Verbrauch der Formularien ist Maß zu halten.

4. In Schulen, welche unter der Leitung eines Fortbildungspflichtigen stehen, hat an die Stelle des Wochenbuches das in § 17 lit. b. der Ministerial-Entschließung vom 8. Mai 1875 (die Fortbildung des Lehrpersonals an den Volksschulen betr. — K. Mbl. S. 158) vorgeschriebene Tagebuch zu treten. Auch für dieses sind die gegebenen Formularien unter entsprechender Abänderung der ersten Rubrik und Abgrenzung der Schulwoche zu verwenden.

Dritter Anhang.

Erläuterungen

zur

Lehrordnung für die Werktagsschule.

I. Religionslehre.

Für dieselbe gelten die in den diesbezüglichen Instruktionen niedergelegten methodischen Winke.

II. Sprachunterricht.

Die Ziele des Sprachunterrichtes müssen durch ein sich gegenseitig förderndes, organisches Ineinandergreifen der speziellen Sprachfächer angestrebt werden. Dieses Bestreben muß aber auch beim gesamten Schulunterrichte eine stete Förderung erfahren durch Erzeugung klarer Begriffe, eine präzise Ausdrucksweise, vielseitige lebendige Verbindung des Verwandten und sichere Einprägung des klar Erkannten.

a) Sprechen.

1. Es ist notwendig, daß der Lehrer selbst sorgfältig und bestimmt, lautrein, richtig und nicht zu laut spricht, die Endsilben beachtet und den Dialekt vermeidet.

2. Für die Sprache der Schüler habe der Lehrer ein scharfes Ohr. Er dringe gleich von Anfang und in allen Gegenständen konsequent auf eine richtige Ausdrucksweise. Kein Sprechfehler bleibe unberichtigt, die Verbesserung werde von dem betreffenden Schüler, nach Umständen von mehreren Schülern und selbst im Chore nachgesprochen.

3. Das Hereinnehmen der Frage des Lehrers in die Schülerantwort werde in den unteren Abteilungen strenge gefordert. In den höheren Abteilungen muß dies Verfahren mehr und mehr schwinden; doch darf dabei die Forderung der Vollständigkeit des Ausdruckes im allgemeinen nicht aufgegeben werden.

4. Das Einzelsprechen, als Regel, sei laut und vernehmlich, aber nicht schreiend; das Chorsprechen sei Ausnahme, nur mäßig stark und erfolge nur auf Befehl.

b) Lesen.

1. Auf jeder Stufe des Leseunterrichtes muß beachtet werden, daß das bloß mechanische Lesen nicht der eigentliche und letzte Zweck dieses Unterrichtszweiges, sondern nur Mittel ist, um unter stets wachsender Aneignung der Schriftsprache den in der sprachlichen Form ruhenden Gehalt zur geistigen und sittlichen Vervollkommnung zu erfassen.

2. Wenn darum in den ersten Schuljahren auf baldige Erlangung der technischen Lesefertigkeit auch ein Hauptgewicht gelegt werden muß, so darf doch — auch selbst in der ersten Klasse — nicht unterlassen werden, die Schüler zum Verständnisse des Gelesenen anzuleiten. — Ein Lesen, bei welchem lediglich Auge und Mund arbeiten, während der Geist unbeschäftigt bleibt, ist schon von vornherein zu verhüten. Je früher es gelingt, das Interesse des Kindes am Lesestoffe zu wecken, desto weniger braucht man um die Erreichung der äußeren Fertigkeit besorgt zu sein: was das Kind versteht, was ihm gefällt, das liest es ohne Nötigung gerne und wiederholt, und Fertigkeit und Betonung ergeben sich bei einigermaßen richtiger Leitung ohne Schwierigkeit.

3. Der Förderung des Verständnisses dienen: richtiges Vorlesen, sach- und sprachliche Erläuterungen, Ersetzung schwerverständlicher Ausdrücke durch sinnverwandte, Umschreibungen, Auflösung zusammengesetzter Wörter, Zerlegung umfangreicherer Sätze in ihre Teile; in den höheren Klassen außerdem noch die Entwickelung des Gedankenganges und Heraushebung des Grundgedankens der Lesestücke.

4. Mit dem Verständnisse steht eine richtige Betonung in inniger Wechselbeziehung, beide bedingen und fördern sich gegenseitig. Weitere Hilfsmittel zur Erzielung eines ausdrucksvollen Lesens sind: fleißiges, mustergültiges Vorlesen durch den Lehrer, Mitlesen des Lehrers oder eines der besseren Schüler (dieses namentlich bei Stotterern wirksam),

Chorlesen, Aufsuchen der Tonwörter, Hervorhebung der Gegensätze, frühzeitige Gewöhnung des Schülers, beim Lesen sich selber zu hören.*)

Bei Stücken in gebundener Rede muß nach der Interpunktion sinngemäß gelesen und die ungebührliche Hervorhebung des Versmaßes und des Reimes vermieden werden.

Zu leises, wie zu schreiendes Lesen ist zu verhüten; dagegen werde stets auf eine kräftige lautreine Aussprache unter beharrlicher Bekämpfung lokaler Fehler gedrungen.

5. Jene Lesestücke, welche von den Schülern memoriert werden sollen, erfordern eine besonders sorgfältige Behandlung. Das Memorieren sei das letzte. Beim Vortrage sind alle Gestikulationen zu vermeiden.

Das Interesse für diese Lesestücke kann nur gewinnen, wenn in den oberen Klassen der Lehrer den Schülern über die Verfasser derselben, sofern sie zu den hervorragendsten Schriftstellern gehören, kurze Mitteilungen macht.

6. Bei den Leseübungen ist zu beachten, daß die Schüler in der Schule durch Aufruf auch außer der Reihe an aufmerksames Mit- und Nachlesen gewöhnt und zum lauten Üben zu Hause angeleitet werden.

7. Ein besonderes Augenmerk ist bei allem Lesen auf die richtige Wahl der Tageszeit, die Körperhaltung, die Entfernung des Buches vom Auge und den Sehwinkel zu richten.

c) Schreiblesenunterricht.

1. Die Anfänge des Schreiblesenunterrichtes fallen mit den Sprechübungen beim Anschauungsunterrichte teilweise zusammen. Von den gewonnenen Sätzen werden einzelne in Wörter, diese (meist kleinere, einsilbige — durch die Bilder in der Fibel angedeutete) in Laute zerlegt, so daß die Schüler in einem langsam vorgesprochenen Worte die verschiedenen Laute zu unterscheiden vermögen.

Neben diesen Vorübungen für das Ohr sind vorbereitende Übungen in der Körperhaltung und zur Bildung des Auges und der Hand für das Schreiben vorzunehmen (Fibel).

Nach diesen Vorübungen erst kommt das Lautzeichen, der Buchstabe, und zwar zunächst der geschriebene und dann der Druckbuchstabe (dieser vorerst aus dem Setzkasten, dann an der Wandfibel). — Der

*) Vor einem gewissen Schultone wird besonders gewarnt.

gelernte Buchstabe wird sogleich geschrieben: in der Luft, an der Wandtafel und auf der Schiefertafel.

2. Sobald ein neuer Laut hinzutritt, beginnt das Verbinden welches stets langsam zu üben ist. Zuerst Kopflesen, wobei der Lehrer die Laute einzeln vorspricht und die Schüler sie verbinden; dann Verbinden an der Wandtafel, dem Setzkasten, der Wandfibel und zuletzt in der Handfibel. Die Fertigkeit im Verbinden muß bei den ersten Übungen gesichert und ein lautierendes Lesen verhütet werden.

3. Jede gelesene Übung — in Schreib- wie in Druckschrift — wird auch abgeschrieben, sodann folgt Nachschreiben auf langsames Vorsprechen, anfänglich unter Lautieren. Bei der Wiederholung nach mehrmaligem Abschreiben und Diktieren endlich Niederschreiben von Wörtern aus dem Gedächtnisse.

4. Die Laute sind in ihrer vollen Reinheit, insbesondere die Mitlaute ohne Zuthaten auszusprechen. Auf frühzeitige Unterscheidung ähnlicher Laute (e, ä und ö — i und ü — ei, eu, äu und ai — d und t — b und p — g und k — g und ch ꝛc.), sowie auf sorgfältige Beachtung der Dehnung und Schärfung ist besonderes Gewicht zu legen.

d) Grammatische und orthographische Übungen.

1. In der Volksschule ist ein streng systematischer und vollständiger grammatischer Unterricht weder möglich, noch nötig. Es sei oberster Grundsatz, dem Schüler nur die unentbehrlichsten Sprachregeln, destomehr aber durch einen gründlichen Sachunterricht und fleißige mündliche und schriftliche Bearbeitung der Lesestücke die Sprache selber zu geben. Die anregende Einführung in den Inhalt der Lesestücke, verbunden mit mündlicher und schriftlicher Verarbeitung derselben, ist für die Sprachbildung in der Volksschule ungleich wichtiger, als bloßes Grammatisieren, welches hier nicht selten ein rein äußerliches Wortgeklingel ohne geistigen Gehalt bleiben wird. — Darum kann auch der Wert des sprachlichen Unterrichtes keineswegs nach der Fertigkeit im Analysieren oder der Aufzählung von Einteilungen und nach dem Aufsagen von unverstandenen Definitionen beurteilt werden; derselbe ist vielmehr zu bemessen nach dem Grade der Fertigkeit im verständigen Lesen und nach der Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke.

2. Die eigentlichen sprachlichen Regeln haben hauptsächlich da einzutreten, wo das Sprachgefühl allein den Schüler im Stiche läßt. —

Sie sind zuerst an entsprechenden Beispielen zur Erkenntnis zu bringen, dann zu formulieren und endlich am Lesestoffe bis zur Sicherheit einzuüben. (Fleißiger Gebrauch der Kreide auf der Wandtafel durch den Lehrer wird hierbei empfohlen.)

3. Das Verständnis des Satzes wird wesentlich vorbereitet, wenn in der II. und III. Klasse die Schüler fleißig angehalten werden, auf bestimmte Fragen mit dem entsprechenden Satzgliede zu antworten, ohne daß die Namen der Satzglieder vorerst hierbei genannt werden. Solche Fragen können sein: Wovon ist hier die Rede? Wer oder was ist, thut oder leidet? Was thut, wie ist, was ist das Ding? — An welchem Orte (wo), zu welcher Zeit (wann), aus welchem Grunde (warum)? rc. — Was für ein? — Wem (gibt), wen (liebt), wessen (erbarmt sich)? rc.

4. Der Grund zur Sicherheit in der Orthographie wird in den beiden unteren Klassen gelegt. Hier werden die Schüler angehalten, vorgesprochene Wörter nach dem Gehöre in Silben und Laute zu zerlegen, ähnlich klingende Laute, sowie den geschärften vom gedehnten Selbstlaute zu unterscheiden und die Zusammensetzung des mehrfachen An- und Auslautes zu erkennen. Nebenher geht die sorgfältige Auffassung der Wortbilder durch das Auge beim Lesen, sowie die vielfache Übung der Hand beim Nachschreiben vorgeschriebener Wörter, beim Abschreiben gelesener Wörter (das niemals ein buchstabenweises sein darf), beim Niederschreiben memorierter Lesestücke und der Ergebnisse des Anschauungsunterrichtes.

Mit der IV. Klasse soll die Orthographie der Hauptsache nach abgethan sein, so daß die weiteren Klassen nur noch zu ergänzen, das bisher Erlernte fester zu begründen und wiederholend zu üben haben.

5. Nicht zu vergessen ist, daß die Orthographie in sämtlichen Unterrichtsgegenständen gefördert werden muß; bei jedem neuauftretenden Begriffe ist das entsprechende Wort in seiner Schreibweise vorzuführen und einzuprägen.

6. Bei den Diktierübungen kommen in erster Linie geeignete Stoffe des Lesebuches inbetracht; dieselben dienen zugleich zur Einübung bestimmter orthographischer Regeln. Vor plan- und ziellosen Diktierübungen wird gewarnt.

7. Eine stete sorgfältige Korrektur aller schriftliche Arbeiten, von den Schülern meistens selbst gegenseitig geübt und vom Lehrer bloß

geleitet, ist unerläßlich.*) Fehlerhaft geschriebene Wörter sind womöglich unter Hinweis auf die grammatischen und orthograpischen Regeln richtig zu stellen und zur besseren Einprägung mehrfach richtig schreiben zu lassen.

Wörter, welche häufig von vielen Schülern fehlerhaft geschrieben werden, sind eigens zusammenzustellen und immer wieder zu üben.

8. Bei den schriftlichen Übungen auf allen Stufen ist festzuhalten: daß es besser ist, einen Fehler zu verhüten, als denselben zu berichtigen;

daß alle gefertigten Arbeiten vom Lehrer — wenn auch nur kurz — angesehen werden;

daß die Orthographie nur durch unausgesetzte (tägliche) Übung erlernt wird,

und daß das positive Können der Schüler von Stufe zu Stufe stetig wachsen muß.

e) Aufsatz.

1. Der Aufsatz ist ein Ergebnis des gesamten Unterrichtes und zugleich der Prüfstein für den speziellen Sprachunterricht, indem er einerseits über den dem Schüler zugeführten Gedankenreichtum und die innere Verarbeitung des Vorstellungsmateriales Aufschluß gibt, anderseits aber auch in der Darstellungsform den Grad der Sorgfalt und Gründlichkeit des engeren Sprachunterrichtes erkennen läßt.

2. Da die Fertigkeit im schriftlichen Gedankenausdrucke für das praktische Leben von der größten Bedeutung ist, so muß den Aufsatzübungen der möglichste Fleiß zugewendet werden.

3. Den ersten Schulklassen fallen nur vorbereitende Übungen zu. Der eigentliche Aufsatz kann erst dann auftreten, wenn der geistige Anschauungskreis des Schülers durch den Gesamtunterricht, insbesondere aber durch den Anschauungsunterricht die erforderliche stoffliche Unterlage gewonnen hat, und wenn mit der nötigen Schreibfertigkeit ein gewisser Grad von Sicherheit in der Orthographie und von Gewandtheit in der Satzkonstruktion erzielt ist.

---

*) Der Gebrauch bestimmter Zeichen für gewisse Arten von Fehlern, die zuerst bloß angemerkt und dann von jedem Einzelnen selbst verbessert werden, ist sehr zweckmäßig. Solche Zeichen können sein: einfacher wagerechter Strich für ein fehlerhaftes Wort, doppelter wagerechter Strich für ein unrichtiges Interpunktionszeichen; ein senkrechter Strich am Rande der Zeile für eine fehlende Interpunktion; ein Wurzelzeichen für ein fehlendes Wort.

In der dritten, bezw. vierten Schulklasse überwiegen noch die grammatisch-orthographischen Übungen, während in den weiteren Klassen — wo die Vorbedingungen in erhöhtem Maße gegeben sein müssen — weitaus der größte Teil der für die schriftlichen Übungen bestimmten Zeit dem Aufsatze zugewendet werden muß.

4. Der Stoff zu den Aufsatzübungen darf kein dem gleichzeitigen übrigen Unterrichte fremder, etwa vorwiegend aus Aufsatzsammlungen geschöpfter sein. Die Aufsatzübungen müssen vielmehr mit dem Gesamtunterrichte im lebendigsten Zusammenhange stehen, indem sie sich schon von der II. Klasse an den Lesestücken und dem aus dem Gebiete der Realien und der biblischen Geschichte Behandelten eng anschließen. Bei Anfertigung von Briefen und Geschäftsaufsätzen ist möglichst an wirklich Geschehenes und an das Leben, sowie an die Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse der Gegend anzuknüpfen.

5. Die Ausarbeitung der Aufsätze ist — besonders in den Mittelklassen — dem Schüler möglichst leicht zu machen und daher mündlich genau vorzubereiten. Sachliche Verhältnisse — besonders bei den Geschäftsaufsätzen — sind möglichst klar zu legen, orthographische Schwierigkeiten durch Anschreiben und Buchstabieren kritischer Wörter vorher zu heben.

6. Bei Anfertigung von Beschreibungen ist ein die Denkkraft und Stilgewandtheit wenig förderndes, schablonenmäßiges Arbeiten dadurch zu verhüten, daß ganz bestimmte Dinge gewählt und diese nach ihren speziellen Eigentümlichkeiten betrachtet werden.

7. Sehr förderlich wird es sich erweisen, wenn der Lehrer jeden zu gebenden Aufsatz zuvor für sich ausarbeitet.

Es empfiehlt sich, daß auf jeder Stufe von Zeit zu Zeit der Lehrer mit den Schülern einen Aufsatz anfertigt und hie und da eine oder die andere mustergültige Arbeit nach Anlage, Mannigfaltigkeit und Schönheit des Ausdruckes und geeigneter Verbindung der Gedanken betrachtet.

In gewissen Zwischenräumen ist dem Schüler irgend ein bekannter Gegenstand ohne weitere Besprechung zur sofortigen schriftlichen Bearbeitung zu geben.

8. Eine fleißige, sorgfältige Korrektur der Aufsätze vor der Klasse, bei welcher auch die besseren Schüler zu verwenden sind, ist unerläßlich. Die letzte Korrektur — im Reinhefte mit roter Tinte — fällt jedoch ausschließlich dem Lehrer zu. Im übrigen ist das oben unter lit. d Ziffer 7 über die Korrektur der schriftlichen Arbeiten Gesagte zu beachten.

III. Rechnen.

1. Das Verständnis beim Rechnen kann nur durch eine recht anschauliche Behandlung des Lehrstoffes vermittelt werden.

Beim ersten Unterrichte sei die Veranschaulichung eine möglichst vielseitige. Im Zahlenraume von 1—10 dienen hierzu Würfelklötzchen, Stäbchen, Kugeln, Finger, Striche, Punkte, Ringe &c., ferner die im Schulzimmer befindlichen, bezw. die im übrigen Unterrichte auftretenden Gegenstände &c.; im Zahlenraume von 10—100 wird in der Regel die vorhandene Rechenmaschine ausreichen.

Von der anschaulichen Entwickelung der Zahlen und Zahlenverhältnisse muß alsbald zum Rechnen mit benannten und mit reinen Zahlen fortgeschritten werden.

2. Das Begriffene ist durch vielfache Übung und Anwendung zum sicheren und geläufigen Können zu steigern.

Hierbei lasse sich der Lehrer durch vereinzelte bessere Leistungen zu einem allzu raschen Weiterschreiten nicht verleiten; auch hüte er sich, durch übergroße Gründlichkeit in erschlaffende Langweiligkeit zu verfallen.

Die Sicherheit und Fertigkeit im Operieren mit größeren Zahlen beruht wesentlich auf dem Verständnisse und der völligen Beherrschung des ersten Hunderters und hier wiederum namentlich der beiden ersten Zehner. Mit dem Abschlusse dieses Zahlenraumes muß daher dem Schüler das ganze Gebiet möglichst durchsichtig und jede Operation in demselben geläufig sein.

Tritt eine Rechnungsart neu auf, so ist zuerst eine feste Form der Lösung, das sog. Normalverfahren zu geben. Ist hierin die nötige Sicherheit erlangt, so sind auch die das Schnellrechnen fördernden Rechenvorteile, soweit sie einen praktischen Wert haben und den Schülern zum Verständnisse gebracht werden können, zu berücksichtigen.

3. Die Selbständigkeit bei Lösung praktischer Rechenaufgaben wird hauptsächlich gefördert durch die Selbstthätigkeit. Der Schüler soll daher von vornherein mit den Klötzchen, Stäbchen, Kugeln, Fingern &c. selbst operieren, soll überall, wo es nur angeht, unter Leitung des Lehrers selbst die Schlüsse ziehen und die Rechenregeln und Rechenvorteile selbst finden.

Zu empfehlen ist ferner, daß der Lehrer öfter der ganzen Klasse Aufgaben zur stillen — mündlichen wie schriftlichen — Lösung gibt und nach einer angemessenen Frist sich überzeugt, ob und wieviele Schüler fähig gewesen, dieselben zu lösen.

Untergraben wird die Selbständigkeit durch unzeitiges Eingreifen des Lehrers und durch die Unsitte des Einsagens.

4. Von besonderer Wichtigkeit sind die Aufgaben mit der angewandten Zahl. Dieselben sind so zu gestalten, daß sie den einfachen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens entsprechen. Durch die bei den eingekleideten Aufgaben oft nötigen sachlichen Auseinandersetzungen gewinnt der Schüler nicht bloß ein größeres Interesse am Unterrichte, sondern zugleich auch schätzenswerte Kenntnisse für das praktische Leben.

Bei der Durchführung einer Lösung sei das Erste die Beurteilung der Sachverhältnisse, dann folge die Angabe des Weges, der zum Resultate führt, und zuletzt die eigentliche Ausrechnung. Nach Vollendung derselben sind Aufgabe und Ergebnis in einem kurzen Satze zusammenzufassen.

Auch das Abschätzen des Resultates vor oder nach der Lösung ist zu üben.

5. Kopf- und Tafelrechnen müssen auf allen Stufen in engster Verbindung bleiben, ersteres hat jedoch vorauszugehen. Jedem ist seine Eigenartigkeit zu wahren, auf das Kopfrechnen aber der größere Nachdruck zu legen.

Um hierbei die Schüler an Aufmerksamkeit und rasche Auffassung zu gewöhnen, wird die Aufgabe in der Regel nur einmal, langsam, laut, gehörig betont und ohne eingeschaltete Bemerkungen vorgesprochen. Nach kurzer Pause und nachdem der Lehrer überzeugt ist, daß die Zahlen von allen gemerkt sind, wird ein Schüler zur Lösung der Aufgabe aufgerufen; die übrigen haben jeden Augenblick gewärtig zu sein, in der begonnenen Ausrechnung weiterfahren zu müssen.

Große Zahlen sind beim Kopfrechnen zu vermeiden. Nach Einführung in eine Rechenart soll zunächst eine Anzahl Beispiele mit einfacheren Zahlenverhältnissen mündlich, sodann eine solche mit schwierigeren schriftlich gelöst werden.

Beim schriftlichen Rechnen ist auf eine formrichtige, übersichtliche und saubere Darstellung mit deutlichen Zeichen und Ziffern strenge zu halten.

Bezüglich der Maß- und Gewichtsbezeichnungen gelten die in der Regierungs-Entschließung vom 10. Oktober 1878, Nr. 15 718 L, Kreisamtsblatt Nr. 61, ergangenen Weisungen.

6. Den Dezimalbrüchen gebührt eine bevorzugte Stellung im Rechnen, nachdem im deutschen Reiche das dekadische Münz-, Maß- und

Gewichtssystem Einführung gefunden hat. Es ist eine besondere Aufgabe der Volksschule, ihren Schülern Anleitung zu geben, wie die Vorteile, welche die Uebereinstimmung der Einteilung der Münzen, Maße und Gewichte mit dem Zahlensystem beim Rechnen bietet, auszunützen sind.

Als Vorbereitung tritt zwar in der IV., bezw. V. Klasse schon die dezimale Schreibweise der betr. Münzen, Maße und Gewichte auf; doch ist hier das Dezimalkomma nicht als solches, sondern nur als Scheidezeichen zwischen zweifach benannten Zahlen zu erachten. Es werden also 3,47 *M.* als 3 *M.* und 47 Pfg. — 4,09 m als 4 m und 9 cm — und 2,708 m als 2 m und 708 mm betrachtet und bei den 4 Grundrechnungsarten auch nach diesen Benennungen auseinander gehalten.

Das Tafelrechnen mit mehrfach benannten, dezimal geteilten Zahlen wird auf die 4 Species mit einfach benannten Zahlen zurückgeführt, indem alles auf die niedrigste Benennung gebracht und das Komma weggedacht wird.

In der V. Klasse bietet die systematische Zusammenstellung der Mehrheiten und Teile zunächst des Metermaßes Gelegenheit, den Aufbau des dekadischen Zahlensystems und den Stellenwert von rechts nach links und umgekehrt in anschaulicher Weise in ganzen Zahlen gründlich zu wiederholen, dann aber die Erweiterung des Systems unter die Einer hinab nach der rechten Seite hin vorerst bis zu den Tausendsteln zum Verständnis zu bringen und durch Herbeiziehung auch der Liter- und Grammaße mehr und mehr zu befestigen.

Ist so der Einblick in die Dezimalzahlen gewonnen, dann sind die Maße und Gewichte in der dezimalen Schreibweise als einfach, wie als mehrfach benannte Zahlen zu lesen und auf Diktat zu schreiben.

Die Erweiterung der Dezimalstellen bis zu den Millionsteln wird hiernach keine Schwierigkeit mehr bieten.

Die Einführung in das Verständnis der Wertveränderung der Dezimalzahlen durch Verrückung des Dezimalkommas, bei welcher sich auch die Herbeiziehung der Metermaße empfiehlt, erfordert besondere Sorgfalt. Diese Manipulation tritt häufig auf bei dem Resolvieren und Reduzieren der metr. Maße und Gewichte und gibt den Schlüssel zur Einsicht in die Multiplikation und Division der Dezimalzahlen mit Dezimalzahlen. Bei letzterer empfiehlt es sich, besonders für den Anfang, die beiden inbetracht kommenden Dezimalzahlen in ganze Zahlen

zu verwandeln; späterhin mag nur der Divisor in eine ganze Zahl verwandelt werden.

In der VI. Klasse wird, wo es nur immer angeht, mit Dezimalzahlen gerechnet. Wo gemeine Brüche unbequem auftreten, werden sie in Dezimalbrüche verwandelt. Auf dieser Stufe soll es möglichst zur Sicherheit und Fertigkeit im bewußten Operieren mit Dezimalzahlen gebracht werden. Dabei ist nicht außer acht zu lassen, daß das Rechnen mit Dezimalzahlen wesentlich ein schriftliches ist.

7. Gedruckte Aufgabensammlungen sind zur stillen und häuslichen Beschäftigung der Schüler zweckdienlich, müssen aber beim direkten mündlichen Rechnen ausgeschlossen bleiben. Bei dem Übertragen der Zahlen aus dem Aufgabenbüchlein in das Heft oder auf die Tafel sind dieselben zu lesen.

In der VI. Klasse kann von jeder Rechnungsart ein oder das andere Beispiel mit vollständiger Lösung in ein besonderes Rechenheft eingetragen werden.

IV. Realien.

a) Anschauungsunterricht.

1. Die große Bedeutung des Anschauungsunterrichtes für die Gesamtbildung des Schülers erfordert eine recht sorgfältige Behandlung dieses Gegenstandes. Er tritt daher in den zwei ersten Klassen als selbständiger Lehrgegenstand auf; eine organische Verbindung desselben mit dem Schreiblesen ist unzulässig.

2. In Stoff und Gang hat sich dieser Unterricht im allgemeinen dem Leben in den verschiedenen Jahreszeiten anzuschließen, was seitens des Lehrers eine Stoffverteilung auf die einzelnen Monate notwendig macht. Ein Teil des unter Ziff. 2 bezeichneten Stoffes, sowie das unter den Ziffern 3, 4, 5, 10, 11 u. 12 Aufgeführte kann dem Wintersemester vorbehalten bleiben.

Die ersten Besprechungen knüpfen sich naturgemäß an den neuen und den bisherigen Aufenthaltsort der Kinder — die Schule und das Haus — an. Bei den Geräten und Einrichtungsstücken in denselben wird der Lehrer nicht allzu lange verweilen, sondern möglichst bald zum Natur- und Menschenleben übergehen.

3. Die Besprechung eines Gegenstandes darf nicht bis zur Ermüdung des Kindes fortgesetzt werden. Es ist daher nur das zur Betrachtung heranzuziehen, was nahe liegt. So kann bei Behandlung

der Naturkörper eine erschöpfende naturgeschichtliche Beschreibung derselben zu den Zwecken des Anschauungsunterrichtes nicht gehören.

4. Die Einzelgegenstände lassen sich, je nach ihrer Art, etwa nach folgenden Gesichtspunkten betrachten: Name — Teile — Zahl, Maß, Lage derselben — Eigenschaften (Gestalt, Farbe, Stoff ꝛc.) — Thätigkeiten oder Zustände — Nutzen, Schaden, Gebrauch (Verfertigung) — Ort des Vorkommens — Vergleichung mit Ähnlichem und Verwandtem — Zusammenfassung.

5. Eine trockene, bloß verstandesmäßige Behandlung des Lehrstoffes entspricht der Natur des Kindes auf dieser Stufe am wenigsten. Der Unterricht muß daher durch eingeflochtene Erzählungen, Märchen, Fabeln, kleine Gedichte, Lieder, Sprüche, Rätsel — welche meist dem Lesebuche entnommen und teilweise memoriert werden können — belebt und interessant gemacht werden.

6. Der Anschauungsunterricht hat möglichst an die sinnliche Anschauung anzuknüpfen. Im beschreibenden Teile sind deshalb thunlichst wirkliche Dinge den Kindern vor die Sinne zu führen, plastische Darstellungen, Abbildungen und Zeichnungen an der Wandtafel dagegen nur als Ersatz oder Erinnerungsmittel.

Damit die Gegenstände, die bei der Vorführung in der Schule als Einzeldinge auftreten, auch im Zusammenhange mit ihrer natürlichen Umgebung erkannt werden, ist es nötig, zeitweilig Aufgaben zur weiteren eigenen Beobachtung zu stellen.

7. Die Lehrform ist die freie kindliche Unterredung. Der Lehrer hat hierbei die Selbstthätigkeit des Schülers nach jeder Richtung voll in Anspruch zu nehmen, indem er ihn durch kurze und bestimmte Fragen oder Andeutungen veranlaßt, selbst zu sehen, zu hören, zu fühlen ꝛc. und das Gefundene selbst auszusprechen.

Die inhaltlich wichtigsten der formulierten Antworten sind zur festeren Einprägung und zur Förderung der Sprechfertigkeit von Einzelnen, insbesondere von Schwächeren, auch zuweilen im Chore wiederholen zu lassen. Schließlich werden die Hauptsätze jeder Lektion zu einem übersichtlichen Ganzen zusammengefaßt.

8. Die Entwickelung des Darstellungsvermögens mittels des Zeichnens kann im Anschauungsunterrichte dadurch gepflegt werden, daß der Lehrer den angeschauten und besprochenen Gegenstand in einfachen Umrissen vor den Augen der Kinder auf der Schultafel entstehen und

nachbilden läßt. Die Schüler üben hierdurch nicht nur Auge und Hand, sondern gelangen zugleich zur schärferen Auffassung des Gegenstandes.

b) Heimatskunde.

1. Da die Heimatskunde eine Betrachtung der Heimat nicht nur in geographischer, sondern auch in geschichtlicher und naturkundlicher Hinsicht in sich begreift, so erscheint sie als eine Fortsetzung und Erweiterung des Anschauungsunterrichtes und als nähere Vorbereitung auf den sachlich getrennten Realienunterricht.

2. Die geographischen Grundbegriffe werden an den Formen und Erscheinungen der Heimat veranschaulicht, soweit die Umgebung dazu die Möglichkeit bietet.

3. Um die Schüler in das Kartenverständnis einzuführen, zeichne der Lehrer vor ihren Augen und unter ihrer Mitwirkung den Grundriß des Schulzimmers, des Schulhauses mit Umgebung, sowie den Plan des Wohnortes und der Gemarkung auf die Wandtafel.

Es ist notwendig, die beiden Risse nach vorhergegangener Ausmessung mit dem Meter zur Ausführung zu bringen, die zwei Planzeichnungen nach annähernder Schätzung; denn nur dadurch läßt sich ein richtiger Begriff von dem verjüngten Maßstabe gewinnen.

Um bei der Repetition nicht alle diese Darstellungen nochmals vornehmen zu müssen, ist es geboten, diese Zeichnungen in möglichst großem Maßstabe auch auf Papier zu bringen und aufzuziehen.

4. Bei Besprechung der vom Heimatsorte weiter entlegenen Gegenden führe der Lehrer seine Schüler im Geiste längs der Verkehrswege vorwärts; er beachte das Wichtigste an denselben, schildere anschaulich die physikalische Beschaffenheit der Landschaft, deren Bewohner und ihre Beschäftigung, lasse an einschlägigen Stellen historische Bemerkungen einfließen und trage gleichzeitig die bemerkenswerteren Gebirge, Gewässer und Orte in die Zeichnung an der Schultafel ein. So entsteht nach und nach das Kartenbild des Amtsbezirkes und des Regierungsbezirkes.

5. An den Rissen und Planzeichnungen haben die Schüler gelernt, wie die Wirklichkeit auf der Karte dargestellt wird. Nun sollen sie durch das Kartenbild eine Vorstellung erhalten von solchen Gegenden, die sie nicht gesehen haben.

Zu dem Zwecke kann nicht dringend genug auf sorgfältige Erläuterung der vorkommenden kartographischen Zeichen hingewiesen werden.

Das Kind muß imstande sein, diese Zeichen richtig zu deuten und davon auf die Wirklichkeit zu schließen.

6. Der Lehrer biete nur fruchtbaren Stoff, hüte sich vor Weitschweifigkeit und sei sparsam mit Namen und Zahlen. Er knüpfe stets an Bekanntes an und lasse oft und viel vergleichen.

7. Bezüglich des geschichtlichen Teiles der Heimatskunde wird auf die Erläuterungen zum Geschichtsunterrichte verwiesen. Es sei hier nur hervorgehoben, daß kaum etwas mehr geeignet ist, das Interesse des Kindes für Geschichte zu erregen, als wenn der Lehrer die am Orte sebst oder in der Nähe etwa vorhandenen Anknüpfungspunkte (Inschriften, Denkmäler, Ruinen, Namen von Wegen, Plätzen, Gewannen 2c.) recht ausgiebig zu benützen versteht. *)

8. Die auf dieser Stufe zur Behandlung kommenden Naturerzeugnisse sind weniger vom naturgeschichtlichen Standpunkte aus, als vielmehr nach ihrer Gewinnung und Verwertung zu betrachten.

9. Jede Gegend besitzt ihre Vorzüge; diese wird der Lehrer besonders hervorheben, um die angeborene Liebe zum heimatlichen Boden zu kräftigen.

b) Geographie.

1. An den heimatkundlichen Unterricht schließt sich in der IV. Klasse zunächst die geographische Betrachtung des engeren Vaterlandes an, zu dem auf den folgenden Stufen immer wieder zurückgekehrt wird.

2. Der Lehrer ordne das geographische Material, welches bei einem Lande zur Sprache kommen soll, stets in sachgemäßer Weise. Er behandle den betreffenden Erdraum nach Lage, Begrenzung, Bodengestaltung und Bewässerung und suche daraus die klimatischen Verhältnisse und die Kulturfähigkeit des Landes, sowie deren Einfluß auf Natur- und Menschenleben abzuleiten.

Dabei trage er wenig vor, rege vielmehr die Kinder durch leitende Fragen zu selbstthätigem Kartenlesen, Auffassen und Schließen an. Zuletzt fasse er alles in ein einfaches, geordnetes und lebensvolles Bild zusammen.

Der Lehrer gebe nicht zu viel Detail, bloße Namen nie, halte aber auf sichere Einprägung. Die Zahlen, welche stets abzurunden sind, beschränke er auf das Unentbehrlichste; er veranschauliche die Größenverhältnisse öfter durch Vergleich mit

---

*) Einschlägiges Material findet sich in „Bavaria" Bd. IV, 2. Abteilung — München, J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

schon Bekanntem aus der Heimat. Bei der Betrachtung fremder Erdräume ist vielfach vergleichend auf die vaterländischen und andere Verhältnisse zurückzublicken.

An schon bekannte geschichtliche Thatsachen ist am betreffenden Orte zu erinnern.

3. Die Karte bleibt neben dem Globus das Hauptlehrmittel bei dem geographischen Unterrichte und die Einführung des Schülers in das Verständnis derselben eine Hauptaufgabe des Lehrers.

Unter Hinweis auf das in den Erläuterungen zur Heimatskunde Ziff. 5 Gesagte wird darauf aufmerksam gemacht, daß zu einem verständigen Kartenlesen namentlich auch die richtige Schätzung der Entfernungen gehört. Es muß daher bei jeder neuauftretenden Karte nach der Bezeichnung des Heimatsortes und des Kreises (wenn dieselben mit einbegriffen sind) zuerst auf den Maßstab der Zeichnung hingewiesen werden. Die Kinder können dann selbst berechnen, welcher wirklichen Entfernung eine bestimmte Länge — etwa 1 cm — auf dem Kartenbilde entspricht und darnach mittels Messung mit dem Meter den Abstand zweier beliebigen Punkte von einander nach Kilometern oder Meilen bestimmen. Außerdem geben die Grad-Linien des Kartennetzes Maße zur Schätzung der Entfernungen.

4. Ein weiteres Hilfsmittel beim geographischen Unterrichte ist das Zeichnen. Es empfiehlt sich, daß der Lehrer, bevor er zur Karte übergeht, die neuen geographischen Objekte gesondert an der Wandtafel in einfachen Strichen vorführt. Zum Kartenzeichnen können die Schüler nur in den seltensten Fällen und lediglich auf der Oberstufe veranlaßt werden.

d) Geschichte.

1. Der Geschichtsunterricht beginnt als selbständiger Gegenstand in der IV. Klasse.

Demselben wird vorgearbeitet: im Religionsunterrichte durch die biblische Geschichte; im Anschauungsunterrichte durch die eingestreuten Erzählungen, Märchen und Fabeln; in der Heimatskunde durch die vorkommenden Sagen und geschichtlichen Erzählungen.

Der Lehrstoff der IV. Klasse ist vorwiegend der bayerischen Geschichte entnommen. In den beiden oberen Klassen tritt zwar die deutsche Geschichte in den Vordergrund, im Rahmen derselben findet

aber die bayerische Geschichte besondere Berücksichtigung. Auch aus der allgemeinen Geschichte werden einige Persönlichkeiten und Ereignisse hereingezogen.

2. Der Stoff aus der Geschichte ist in abgerundeten Bildern zu behandeln; in den beiden oberen Klassen soll aber auch der Zusammenhang der einzelnen Bilder in Kürze hergestellt werden.

3. Jede Geschichte soll gut geordnet, frei, einfach, anschaulich und mit Wärme vom Lehrer vorerzählt werden. Zum Nacherzählen ziehe man zuerst die besseren, darnach die minderbefähigten Schüler heran und gehe erst zu einer neuen Lektion über, wenn die Mehrzahl der Schüler imstande ist, die Erzählung der Hauptsache nach wiederzugeben. Längere Erzählungen werden am besten abschnittweise vorgetragen und abgefragt, dieselben sind aber schließlich auch im Zusammenhange vom Lehrer zu geben und durch Schüler nacherzählen zu lassen.

Bezüglich der Namen und Jahreszahlen ist die Beschränkung auf das Notwendigste geboten; sachliche Erläuterungen werden der Erzählung teils vorausgeschickt, teils in dieselbe eingeflochten; die geographische Unterlage ist vorher mit Hilfe der Karte zu schaffen.

4. Das Verständnis der Vergangenheit wird wesentlich dadurch gefördert, daß zwischen den früheren und jetzigen Zuständen Vergleiche gezogen und daß Hilfsmittel, wie die 12 bayerischen Fürstenbilder, etwa vorhandene Altertümer rc. entsprechend benützt werden.

Die Verwertung von Gedichten geschichtlichen Inhaltes ist neben der zeitweiligen Einlage eines patriotischen Liedes vorzugsweise geeignet, eine lebhafte Teilnahme an historischen Personen und Begebenheiten zu wecken.

5. Der Hinweis auf die altbewährte Treue, welche das bayerische Volk mit dem Hause Wittelsbach seit Jahrhunderten verknüpft, wird nicht verfehlen, die Liebe zu dem angestammten Königshause und die Anhänglichkeit an den regierenden König, dessen Bildnis in keiner Schule fehlen sollte, in den Herzen der Jugend zu beleben und zu kräftigen.

e) Naturkunde.

aa. Naturgeschichte.

1. Den Hauptstoff des naturgeschichtlichen Unterrichtes bilden die Naturkörper der Heimat; fremdländische Naturprodukte kommen nur in der V. und VI. Klasse und hier nur insoweit inbetracht, als sie von ganz besonderem Interesse für uns sind.

2. Vorbereitet wird dieser Unterricht im Anschauungsunterrichte durch Besprechung der nächstliegenden Naturkörper in elementarer Weise. Im Rahmen der Heimatskunde werden diese Betrachtungen fortgesetzt.

In der IV. und V. Klasse werden einzelne Naturkörper besprochen und gruppiert. In der obersten Klasse treten die Einzelbeschreibungen mehr zurück. Hier gilt es, das bisher behandelte Material zu sammeln, zu befestigen und übersichtlich zu ordnen.

3. Die Anschauung muß beim naturgeschichtlichen Unterrichte besonders zur Geltung kommen. Wo es nur angeht, wird das zu besprechende Objekt in Natur, andernfalls in Abbildung vorgeführt. Auch einfache Zeichnungen auf die Wandtafel sind ein geeignetes Veranschaulichungsmittel.

Eine kleine Mineralien- und Pflanzensammlung — letztere hauptsächlich bei der Repetition zu benützen — sollten in keiner Schule fehlen. Auch Blätter-, Frucht- und Holzartensammlungen sind sehr zweckdienlich. Dem eifrigen Lehrer wird es nicht schwer fallen, noch weitere Veranschaulichungsmittel z. B. Skelettstücke, Zähne, Reptilien, Insekten ꝛc. beizubringen, zumal ihn die Schüler hierbei gerne unterstützen werden.

Der naturgeschichtliche Unterricht hat sich in seinem Gange nach der Jahreszeit zu richten, so daß im Sommersemester hauptsächlich Pflanzen, Insekten, Reptilien ꝛc. zur Behandlung kommen. Die Reihenfolge der zu besprechenden Pflanzen wird durch deren Blütezeit, beziehungsweise Fruchtreife bestimmt.

Da das Interesse des Schülers für die naturgeschichtlichen Objekte gesteigert wird, wenn er dieselben in den verschiedenen Stadien ihrer Entwickelung beobachtet, so sind wo thunlich bezügliche Beobachtungsaufgaben zu stellen, an welche in dem nachfolgenden Unterrichte angeknüpft wird.

4. Unter Leitung des Lehrers soll der Schüler die Naturkörper genau betrachten und sich über das Wahrgenommene geordnet aussprechen, sodann durch Vergleichung derselben das Verschiedenartige unterscheiden und das Gleichartige zusammenfassen.

Was durch die Anschauung und durch Schlüsse nicht gefunden werden kann, ergänze der Lehrer.

5. Bei dem naturgeschichtlichen Unterrichte ist auch die natursinnige Betrachtung nicht außeracht zulassen. Die entsprechenden Stücke des Lesebuches leisten hier gute Dienste.

bb. Naturlehre.

1. In den unteren Klassen wird die Naturlehre vorbereitet durch Beobachtung und Besprechung der Witterungs- und anderer Lufterscheinungen, soweit dies auf den betreffenden Stufen möglich ist. Als selbständiger Unterrichtsgegenstand erscheint sie erst in den beiden oberen Klassen.

2. Der Unterricht in der Naturlehre hat von den Naturerscheinungen, bezw. von einfachen Versuchen auszugehen. Die Schüler sind zu veranlassen, deren Verlauf genau zu beobachten und über das Wahrgenommene in der Reihenfolge der Vorgänge sich auszusprechen, sowie der Ursache der Erscheinung nachzuforschen. Der Lehrer leitet, korrigiert, erläutert und ergänzt. Sodann werden verwandte Erscheinungen aufgesucht und angereiht; durch Beziehung auf die im häuslichen und gewerblichen Leben auftretenden Erscheinungen wird das Gewonnene zur völligen Klarheit und Sicherheit gebracht.

3. Zur Belebung und Erweiterung des Erlernten dienen die bezüglichen Lesestücke, zur Befestigung fleißige Wiederholung und etwaige Rechenaufgaben.

Wo sich Gelegenheit bietet, sind die Regeln der Gesundheitslehre zur Beachtung hereinzuziehen.

4. Die anzustellenden Versuche sollen die Naturerscheinung bloß erläutern. Als Ausgangspunkt sind daher Versuche nur zu nehmen, wenn die betreffende Erscheinung in der Natur selbst von den Kindern nicht deutlich wahrgenommen werden kann. Alle verwickelten Versuche, Künsteleien und Spielereien sind zu vermeiden. Jedem Versuche hat die Beschreibung des Apparates vorauszugehen.

5. Außer den vorgeschriebenen Veranschaulichungsmitteln wird sich der Lehrer weitere selbst beschaffen. Nicht zu unterschätzen ist auch hier die Verdeutlichung durch Zeichnungen.

Bei dem gesamten naturkundlichen Unterrichte kommt es weniger darauf an, den Schüler mit möglichst vielen Einzelheiten bekannt zu machen, als vielmehr darauf, Verständnis und Sinn des Kindes für die Natur zu wecken und zu beleben. Der Unterricht soll dem Schüler das Schöne und Erhabene in der Natur zum Bewußtsein bringen, ihm Achtung vor der Tier- und Pflanzenwelt einflößen und dadurch der Zerstörungslust und Tierquälerei entgegenwirken, ihn endlich auch das Walten Gottes in der Natur erkennen lassen.

V. Fertigkeiten.

a) Schönschreiben.

1. Die Erzielung einer guten Schrift erheischt, daß nicht nur in den eigentlichen Schönschreibstunden, sondern bei allem Schreiben auf die Schiefertafel sowohl, als auch in das Heft mit der größten Strenge und aller Beharrlichkeit auf Korrektheit gehalten wird: daß alle Arbeiten des Schülers nur eine Handschrift zeigen. Hierin liegt auch die weitere Forderung eingeschlossen, daß bei geteilten Schulen jeder Lehrer sich genau an die geltenden Formen halte.

2. Von größter Wichtigkeit für den ganzen Erfolg sind die Übungen in der ersten und zweiten Klasse. Nur wenn hier schon die richtige Körper-, Hand-, Griffel- und Federhaltung, *) sowie die richtige Schiefertafel- und Heftlage, ferner die Auffassung und Darstellung der Buchstabenformen im ganzen und in ihren einzelnen Teilen, sowie die Unterscheidung der Grund- und Haarstriche, insbesondere auch die Beachtung der Lineatur und des Neigungswinkels der Buchstaben zur vollsten Gewöhnung geworden ist: kann in den weiteren Klassen das gesteckte Ziel sicher erreicht werden.

Schon frühe sind die Schüler an ein zusammenhängendes Schreiben, insbesondere daran zu gewöhnen, daß sie die Zuthaten zu einzelnen Buchstaben (u-Schleife, i-Tupfen rc.) erst nach Vollendung des ganzen Wortes setzen.

3. Der Unterricht muß stets Massenunterricht sein. Der Lehrer arbeite bei der Entwickelung der Buchstaben und bei der Korrektur fleißig mit der Kreide an der Wandtafel, damit das Schreiben der Schüler ein recht bewußtes werde. Die Schrift des Lehrers sei fortwährend mustergültig und sein Auge auch für die kleinsten Fehler scharf; in der Bekämpfung und Korrektur der Fehler zeige er die zäheste Ausdauer.

---

*) Die Körperhaltung sei gerade, dabei natürlich und ungezwungen, der Kopf etwas nach vorne geneigt, die Brust nicht an die Pultkante angedrückt; die Beine seien nicht übereinandergeschlagen, die Füße auf dem Boden stehend; der rechte Vorderarm ruhe mit seiner Mitte auf dem Pultrande, die rechte Hand auf dem letzten Gliede des etwas eingezogenen 4. und 5. Fingers, die Handwurzel sei frei; die ungezwungen ausgestreckten drei ersten Finger halten die Feder (den Griffel) so, daß deren Verlängerung die rechte Schulter trifft; der linke Vorderarm liege fast bis zum Ellenbogen auf dem Pulte, und die linke Hand halte das nach links geneigte Heft (die Schiefertafel) und schiebe dieses nach Bedürfnis aufwärts.

Es empfiehlt sich, bei der Einübung der Grundformen nicht allzulange zu verweilen, sondern die gewonnenen Elemente alsbald zu Buchstaben und diese zu Wörtern zu vereinigen.

4. Der Schonung der Sehkraft werde durch geeignete Wahl der Tageszeit für die Schreibstunde und entsprechende Aufstellung der Subsellien und der Wandtafel unausgesetzt Rechnung getragen.

5. Von nicht zu unterschätzendem Werte ist die Güte und Angemessenheit der Schreibmaterialien. *)

6. Als Verhältnis bei Herstellung der Doppellineaturen gelte für die deutsche Kurrentschrift: Mittelraum 1 Teil, Ober- und Unterraum je 3 Teile, für die lateinische Kursivschrift: Mittelraum 1 Teil, Ober- und Unterraum je $1^1/_2$ Teile. **)

7. Vorlegeblätter sollen nicht vor der IV. Klasse und auch dann nur ausnahmsweise Verwendung finden.

Hefte ohne Vorschriften sind solchen mit Vorschriften vorzuziehen; letztere können überhaupt nur dann in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Schriftformen mit den vorgeschriebenen übereinstimmen.

Beim Austeilen und Einsammeln der Hefte, welche außer dem Gebrauche im Schulschranke zu verwahren sind, ist eine bestimmte Ordnung einzuhalten. Die Hefte sollen in Format und Umschlag möglichst gleich sein, saubere Aufschrift tragen und einen freien Rand haben. Die ausgeschriebenen Hefte sind bis zum Schlusse des Schuljahres aufzubewahren.

b) Zeichnen mit geometrischer Formenlehre.

1. Die Zeichenübungen in der ersten Klasse haben nur auf den eigentlichen Zeichenunterricht vorzubereiten. Sie werden nach Bedarf zur Belebung und Ergänzung des übrigen Unterrichtes zwischen die anderen Übungen eingeschoben. Die Schüler sind hier schon mit Kon-

---

*) Die Schiefertafeln seien nicht allzuklein und mit der entsprechenden Lineatur, welche — so oft nötig — zu erneuern ist, versehen; die Griffel seien von mäßiger Härte, nie zu kurz, stets scharf gespitzt. Das Papier und die Federn müssen wenigstens von mittelmäßiger Qualität sein, die Tinte sei schwarz und entsprechend flüssig. An der öfter zu reinigenden Schiefertafel befinde sich zur Vermeidung des Abwischens mittels Speichels und der Hand, des Taschentuches oder der Kleidungsstücke ein stets gefeuchtetes Schwämmchen, im Hefte ein Löschblatt.

**) Die Maße der in der Lehrordnung vorgeschriebenen Lineaturen entsprechen für Deutsch denen der Stufen 1 (a und b), 3 und 4 — für Latein denen der Stufen 1, 2 und 3 jener Hefte, welche im Kgl. Zentralschulbücherverlage erschienen und von höchster Stelle genehmigt sind.

sequenz an richtige Körper-, Hand- und Griffelhaltung und daran zu gewöhnen, daß die Schiefertafel immer in derselben Lage — parallel mit der Pultkante — bleiben muß.

2. Der Unterricht sei Massenunterricht, die Korrektur Klassenkorrektur; erst von der V., bezw. VI. Klasse an kann vorgeschrittenen Schülern gestattet werden, gesondert zu zeichnen.

Bei Auswahl des Stoffes werde nur wirklich Geschmackvolles berücksichtigt. Dem Bedürfnisse der engeren Berufskreise kann die Volksschule beim Klassenunterrichte nicht Rechnung tragen; doch empfiehlt es sich, beim Einzelzeichnen und in Mädchenschulen auf die Individualität und das spezielle Bedürfnis Rücksicht zu nehmen.

Die Zeichnungen sind in möglichst großem Maßstabe auszuführen.

3. Um das Zeichnen zu einem recht bewußten zu gestalten, zeichne der Lehrer an der Wandtafel unter den nötigen Erklärungen entwickelnd vor und lasse die Schüler über das Entstandene sich aussprechen; dann erst beginne das Nachzeichnen unter Kontrolle des Lehrers und den nötigen Korrekturen, welche vom Lehrer anzudeuten, nötigenfalls an der Wandtafel zu erläutern, dann aber vom Schüler selbst vorzunehmen sind.

Wenn die nötigen Begriffe geläufig sind, kann zeitweilig auch auf Diktat gezeichnet werden. Nur ausnahmsweise werde eine oder die andere der schon gefertigten Zeichnungen aus dem Gedächtnisse hergestellt. Bei symmetrischen Gebilden genügt späterhin die Entwickelung der Hälfte oder des Viertels.

4. Es ist von Wichtigkeit, bei allen Übungen — insbesondere vom Beginne des Freizeichnens an — die Schüler an strenge Korrektheit der Form, saubere Darstellung und an Reinhaltung des Papieres zu gewöhnen, weil dadurch viele Fehler verhütet werden und der Gebrauch des Gummis beschränkt wird.

5. Bei dem Zeichnen ins Punktnetz kommt hauptsächlich die Entwickelung der Strichfertigkeit und die Bildung des Auges für Symmetrie inbetracht, während beim Freizeichnen neben diesem die Bildung des Augenmaßes in den Vordergrund tritt.*)

---

*) Für das stigmograph. Zeichnen dürften zur Zeit von Huthers Heften für die II. Klasse Nr. 1 und 3 und für die III. Klasse Nr. 2 und 4 in Gebrauch genommen werden.

Für das Freizeichnen können zur Zeit die Weishaupt'schen Zeichenhefte mit Vorzeichnungen zur Verwendung kommen. Für ein- und zweiklassige Schulen empfehlen sich sämtliche Stufen, für die übrigen die 1., 3. und 5.

Zur Erzielung der Strichfertigkeit ist eine entsprechende Stifthaltung durchaus notwendig.*)

Beim Ziehen von Linien muß der Anfangs- und Endpunkt ins Auge gefaßt und von ersterem nach letzterem wo möglich ohne Unterbrechung gezogen werden. Die Fortbewegung des Armes ist nicht zu dulden.

6. Dieses Verfahren ist auch beim Freizeichnen zu beachten. Hier ist das Teilen von Linien recht fleißig auch außer dem eigentlichen Zeichenhefte auf der Schiefertafel oder auf Nebenblättern zu üben.

Jede Figur ist erst in leichten Strichen zu entwerfen und in der Form richtig zu stellen; dann sind die Entwurfslinien bis auf die Spur wegzuwischen und ist die Reinzeichnung zu beginnen, bei welcher das Gummi nur ausnahmsweise noch zur Verwendung kommen soll.

7. Hie und da sind zusammengesetzte Gebilde vor dem Nachzeichnen fertig vorzuführen und nach ihrer geometrischen Grundlage sowie nach den Hilfslinien zu zergliedern. Nach Vollendung des Gebildes sind die sämtlichen Hilfslinien zu beseitigen.

8. Die geometrischen Hauptbegriffe und Grundformen sind — wo solche zum erstenmale auftreten — von den Körpern der Lehrmittelsammlung abzuleiten, zum vollen Verständnis zu bringen und bei ihrer Wiederkehr aufs neue zu erörtern, da sie für den Rechenunterricht sowohl, als auch für den Unterricht in der Geographie von besonderer Wichtigkeit sind.

9. Bezüglich der Körperhaltung und der Schonung der Sehkraft gilt hier in noch erhöhtem Maße die Beachtung der beim Schönschreibunterrichte gegebenen Winke.

10. Das zur Verwendung kommende Zeichenmaterial ist für die Unterrichtserfolge von wesentlicher Bedeutung.**)

---

*) Der Stift wird von den drei ersten Fingern der auf dem Ballen ruhenden Hand gehalten, und — da das Papier immer in derselben Lage bleiben muß — nach Bedürfnis so gedreht, daß er stets im rechten Winkel zu der zu zeichnenden Linie steht.

**) Die punktierten Schiefertäfelchen sind den punktierten Papptäfelchen vorzuziehen. Das Papier sei weder zu weiß, noch zu glatt und entsprechend dick, der Stift von mittlerer Härte, lang ausgespitzt und nicht zu kurz. Es komme nur gutes Gummi zur Verwendung, das Radiergummi ist auszuschließen. Der Gebrauch eines Schutzblattes und einer Unterlage ist zu empfehlen.

Vor der Zeichenstunde werde bisweilen eine rasche Durchmusterung des gesamten Zeichenmateriales vorgenommen.

c) Gesang.

1. Zur Bildung des Ohres ist die Vorführung eines reinen Tones notwendig, daher reines Vorsingen oder reines Vorspielen. Als Instrument empfiehlt sich in erster Linie die Violine.

Zur Bildung der Stimme ist auf eine natürliche Stellung und entsprechende Öffnung des Mundes, auf richtige Lage der Zunge, auf reine Aussprache der Vokale und scharfes Hervorheben der Konsonanten zu achten.

Das willkürliche Hinüberziehen eines Tones auf den folgenden, das Singen durch die Nase oder durch die Zähne und andere Fehler sind gleich von Anfang durch mustergültiges Vorsingen des Lehrers beharrlich zu bekämpfen.

2. Es werde womöglich stehend gesungen, in gerader Haltung, mit etwas erhobenem Kopfe, zurückgezogenen Schultern und freier Brust. Dem rechtzeitigen Atemholen und der Verteilung des Atems ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im allgemeinen ist mehr auf einen zarten, als auf einen allzustarken (schreienden) Gesang zu halten.

3. Den Elementarübungen werde immer ein Teil der verfügbaren Zeit zugemessen; dann folge Einübung von Neuem und Wiederholung von Gelerntem. — Zur Erzeugung einer heiteren Gemütsstimmung, welche für den Erfolg des Unterrichtes von wesentlicher Bedeutung ist, empfiehlt es sich, jede Gesangstunde mit einem munteren Liede zu beginnen.

Zur Schonung der Schüler, wie auch zur Erhöhung des Wetteifers ist bei den Gesangübungen ein Wechsel angezeigt zwischen Gesamt-, Abteilungs- und Einzelsingen.

4. Der Gesang ist nicht bloß auf die eigentliche Singstunde zu beschränken; er kann auch auftreten bei Eröffnung und Schluß des Unterrichtes, auf dem Turnplatze und bei Spaziergängen, insbesondere aber bei passenden Gelegenheiten im Religions-, Geschichts- und geographischen Unterrichte zur Belebung und zum Ausdrucke religiöser, beziehungsweise patriotischer Gefühle.

5. Der Einübung eines Liedes geht die Einführung in das Verständnis, ausdrucksvolles Lesen und sicheres Einprägen des Textes voraus. Hierauf wird die vollständige Melodie vom Lehrer vorgesungen und vorgespielt; dann folgt stückweises Vorsingen und Vorspielen nach der Gliederung derselben mit anfangs schwächerem, später stärkerem Nach-

(Mit-) singen. Schwierigere Intervalle werden besonders geübt. Schließlich müssen die Schüler imstande sein, das ganze Lied ohne Mithilfe des Lehrers und ohne Begleitung eines Instrumentes rein und mit Ausdruck zu singen.

6. Die Schüler können in der IV. und V. Klasse wohl meist dahin gebracht werden, daß sie imstande sind, die einzelnen, mit Ziffern bezeichneten Intervalle der Durtonleiter vom Grundtone aus nach oben wie nach unten entweder direkt oder mit Hilfe der Zwischentöne zu finden.

Beim Übergange zu den Noten ist dann dem Schüler bei jedem Liede anzugeben, welche Note als Grundton anzusehen ist und von welcher aus die verschiedenen Intervalle abzuschätzen sind.

Das Singen nach Noten wird indes in der Volksschule meistens nur in beschränktem Maße betrieben werden können.

d) Turnen.

1. Der Turnunterricht ist nur Massenunterricht.

Vor Beginn einer Übung müssen die Schüler so aufgestellt werden, daß während derselben keiner den andern behindert, und daß dem Lehrer die Möglichkeit geboten ist, alle Schüler in ihrer Thätigkeit zu beobachten.

Jede neue Übung muß vom Lehrer durch genaues Vormachen zur Anschauung gebracht, kurz erklärt und richtig benannt werden.*)

2. Genauigkeit und Präzision in der Ausführung sind ernstlich zu erstreben, doch mehr durch vielfache Wiederholung des Stoffes als durch Verweilen bei einer und derselben Übung. Es empfiehlt sich überhaupt, durch Verbindung geeigneter Übungen Abwechselung zu bieten, hie und da ein Spiel einzuschieben und die Übungen durch Gesang zu beleben.

3. Die Erfolge des Turnunterrichtes sind wesentlich bedingt durch eine gute Disziplin. Jedem Unfuge ist gleich von vornherein mit Ernst entgegenzutreten.

4. Der Lehrton sei frisch, lebhaft und anregend.

Der Befehl bestehe aus drei Teilen: der „Ankündigung", welche — in gewöhnlichem Tone gegeben — die zur Ausführung zu bringende

---

*) Die Benennung der Übungen ist der Ministerial-Entschließung vom 3. März 1877, Nr. 2678 (K. Mbl., S. 127 u. ff.) und Webers Unterrichtsplänen für das Turnen in der Volkschule (II. Teil der Grundzüge des Turnunterrichtes, 1. Hälfte) zu entnehmen.

Übung in klarer Weise bezeichnet; der „Pause“, welche dem Schüler Zeit läßt, den Befehl zu überdenken; dem „Thatbefehl“, mit gehobener Stimme, scharfem Accent und womöglich nur mit einem Worte zu geben. (Armheben — „hebt!“ Seitwärtsgehen — „geht!“ — „übt!“ — „fort!“ ꝛc.)

Auf richtige Körperhaltung im Stehen und Gehen ist unablässig zu achten.

Wo es nur möglich ist, soll das Turnen bei gutem Wetter im Freien stattfinden. Kränkliche oder gebrechliche Kinder sind von demselben zu entbinden. Etwaige Atemübungen sind nur im Freien vorzunehmen.

Uebung in ihrer Weise begegnet: der „Pause", welche dem Schüler Zeit läßt, den Befehl zu überdenken; dem „Thatbefehl" mit gehobener Stimme, scharfem Accent und womöglich nur mit e i n e m Worte zu geben, (Armheben — „hebt!" — Beinvorstrecken — „geht!" „links!" — „fort!" etc.)

Auf richtige Körperhaltung im Stehen und Gehen ist unablässig zu achten.

Wo es nur möglich ist, soll das Turnen bei gutem Wetter im Freien stattfinden. Kränkliche oder gebrechliche Kinder sind von demselben zu entbinden. Gründliche Uebungen sind nur im Freien vorzunehmen.